

Modellierung des verfügbaren Einkommens von
IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern: finanzielle
Erwerbsanreize im Vergleich zweier Rentensysteme

Bericht zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)
Im Rahmen des Forschungsprogramms IV (FoP-IV)

Luzern, den 26. Oktober 2010

Dr. Oliver Bieri
bieri@interface-politikstudien.ch

Basil Gysin
gysin@interface-politikstudien.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	3
2	METHODE	4
2.1	Haushaltstypen und Fallbeispiele	4
2.2	Berechnung der Renten	6
2.3	Bestandteile des verfügbaren Einkommens	11
2.4	Technische Umsetzung	16
3	RENTENSYSTEME	17
3.1	Geltendes Rentensystem	17
3.2	Ein stufenloses Rentensystem	19
4	ERGEBNISSE	22
4.1	Haushaltstyp A: alleinstehende Person	22
4.2	Haushaltstyp B: Ehepaar ohne Kinder	30
4.3	Haushaltstyp C: Ehepaar mit zwei anspruchsberechtigten Kindern (ein Erwerbseinkommen)	35
4.4	Haushaltstyp D: Ehepaar mit zwei anspruchsberechtigten Kindern (zwei Erwerbseinkommen)	42
5	FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG	47
5.1	Ausgestaltung des Rentensystems wirkt sich auf verfügbares Einkommen aus	47
5.2	Schwelleneffekte und fehlende Anreize im bestehenden Rentensystem	47
5.3	Anreizverbesserung durch stufenloses Rentensystem	47
5.4	Ergänzungsleistungen	48
5.5	Überentschädigung und Kinderrenten	49
5.6	Austrittsschwelle	49
5.7	Gültigkeit und Grenzen des Modells	49
A1	ANHANG (HAUSHALTSTYPENDEFINITION)	51
A2	ANHANG (AUSGEWÄHLTE DARSTELLUNGEN)	55
	IMPRESSUM	57

I AUSGANGSLAGE

Die Ausgestaltung des geltenden Rentensystems der Invalidenversicherung weist verschiedene Schwelleneffekte auf. Ein zentraler Grund hierfür sind die vier Rentenstufen, welche die Höhe der Rente in Abhängigkeit der Schwere der gesundheitlichen Erwerbsbeeinträchtigung bestimmen. So kann eine Verbesserung der Resterwerbsfähigkeit beziehungsweise eine Erhöhung des Erwerbseinkommens (Invalideneinkommen) zu einer überproportional höheren Reduktion der Rentenzahlung führen. Dies führt in vielen Fällen nicht nur zu einem Mangel an Arbeitsanreizen, sondern faktisch zu einer finanziellen Bestrafung von zusätzlicher Erwerbstätigkeit. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt¹, dass diese Problematik auch bei Transferleistungen anderer Sozialleistungsträger und bei Zwangsabgaben auftritt. Aus Sicht der Versicherten stellt sich allerdings die Frage, wie sich die Interaktion von unterschiedlichen Transfers letztlich auf das auswirkt, was sie am Schluss „im Portemonnaie“ haben. Gefragt ist also eine Nettosichtweise, die Aussagen über das tatsächlich verfügbare Einkommen eines Haushalts nach gesetzlichen Abgaben (Sozialabgaben, Steuern usw.) und Transferleistungen (Renten, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Prämienverbilligungen) erlaubt.

Für diese Grundlagenarbeit wird eine Einkommensmodellierung verwendet, mit der sich die ökonomische Situation von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern in Abhängigkeit ihres Erwerbseinkommens darstellen lässt. Diese Einkommensmodellierung bildet die für das verfügbare Einkommen relevantesten gesetzlichen Rahmenbedingungen ab.

Im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision wird eine Anpassung des IV-Rentensystems in Richtung einer stufenlosen Ausgestaltung diskutiert. Vor diesem Hintergrund wurde *Interface Politikstudien Forschung Beratung* vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragt, die Erwerbsanreize der IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im heute geltenden und in einem stufenlosen Rentensystem aufzuzeigen. Konkret stellen sich die folgenden Fragen:

1. Welche Erwerbsanreize haben IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im geltenden Rentensystem?
2. Welche Erwerbsanreize haben IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in einem stufenlosen Rentensystem?

Übergreifend soll mit diesen Modellierungen die folgende Frage geprüft werden:

3. Inwieweit bestehen die finanziellen Anreizwirkungen eines Rentensystems auch noch in einer Nettobetrachtung (d.h. verfügbares Einkommen nach Transfers, Abgaben und Steuern)?

¹ Vgl. dazu: Knapfer, Caroline; Pfister, Natalie; Bieri, Oliver (2007): Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe und Knapfer, Caroline; Bieri, Oliver (2007): Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

In diesem Kapitel beschreiben wir die Methodik, welche in dieser Untersuchung angewendet wurde.

2.1 HAUSHALTSTYPEN UND FALLBEISPIELE

Der Simulation des verfügbaren Einkommens wurden vier konkrete Haushaltstypen zugrunde gelegt. Für jeden dieser Haushaltstypen wurden jeweils verschiedene Fallbeispiele definiert, die sich in Bezug auf ihr Erwerbseinkommen vor der Invalidität (tief, mittel, hoch), ihren Anspruch auf BVG-Leistungen (obligatorisch oder überobligatorisch) sowie in Bezug auf das Ausmass ihrer karrierebedingten Lohnsteigerung unterscheiden (vgl. Anhang A1): Jeweils zwei Fallbeispiele sind bezüglich Einkommenssituation (Valideneinkommen, Einkommen Ehepartner) gleich, unterscheiden sich aber hinsichtlich BVG-Leistungen und karrierebedingter Lohnsteigerung: Damit soll die Differenz zwischen hohen und tiefen Rentenleistungen bei gleichem Valideneinkommen abgebildet werden.²

Abgesehen von Fallbeispiel A7 (Invalidität vor dem Alter von 18 Jahren) haben alle angenommenen Fallbeispiele vor der Invalidität ein Erwerbseinkommen erzielt und waren zu 100 Prozent erwerbstätig. Nachdem die Berentung aufgrund des Gesundheitsschadens (Krankheit³) erfolgte, nehmen die IV-Rentnerinnen und IV-Rentner erneut eine Erwerbstätigkeit auf bzw. behalten die bestehende Erwerbstätigkeit. In den folgenden Darstellungen sind die Valideneinkommen (Einkommen vor Invalidität) aufgelistet:

D 2.1: Haushaltstyp A: alleinstehende Person ohne Kinder

Haushaltstyp A	Valideneinkommen
Fallbeispiele A1 und A2	40'000 Franken
Fallbeispiele A3 und A4	65'000 Franken
Fallbeispiele A5 und A6	90'000 Franken
Fallbeispiel A7 (frühe Invalidität)	52'500 Franken

Quelle: Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang A1).

Haushaltstyp A besteht aus einer alleinstehenden Person ohne Kinder, welche einen eigenen Haushalt führt.

² Die beiden Parameter wurden so festgelegt, dass eine hohe Differenz zwischen den beiden Fallbeispielen entsteht (hoher Einstiegslohn, tiefe karrierebedingte Lohnsteigerung und Überobligatorium BVG führen zu hohen Renten und umgekehrt).

³ In dieser Untersuchung gehen wir davon aus, dass die Ursache des Gesundheitsschadens ausschliesslich eine Krankheit ist. Die Situation von Personen nach einem Unfall und damit Transfers der Unfallversicherung werden somit in dieser Studie nicht untersucht.

D 2.2: Haushaltstyp B: Ehepaar ohne Kinder (zwei Erwerbseinkommen)

Haushaltstyp B	Einkommen nicht invalider Ehepartner	Valideneinkommen
Fallbeispiele B1 und B2	50'000 Franken	65'000 Franken
Fallbeispiele B3 und B4	75'000 Franken	65'000 Franken
Fallbeispiele B5 und B6	50'000 Franken	90'000 Franken
Fallbeispiele B7 und B8	75'000 Franken	90'000 Franken

Quelle: Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang A1).

Der Haushaltstyp B besteht aus einem Ehepaar ohne Kinder. Der nicht invalide Ehepartner ist ebenfalls erwerbstätig und erwirtschaftet ein Einkommen (Sekundäreinkommen) von 50'000 oder 75'000 Franken. Dieses Einkommen ist in der Darstellung D 2.2 in der zweiten Spalte aufgelistet. In der dynamischen Darstellung des verfügbaren Einkommens wird dieses Sekundäreinkommen konstant gehalten. Bei der invaliden Person gehen wir von einem Valideneinkommen von 65'000 beziehungsweise 90'000 Franken aus. Die Fallbeispiele von Haushaltstyp B entsprechen bezüglich Valideneinkommen den Fallbeispielen A3/A4 und A5/A6 von Haushaltstyp A, zusätzlich erwirtschaftet jedoch die zweite erwachsene Person ein Einkommen.

D 2.3: Haushaltstyp C: Ehepaar mit zwei Kindern (ein Erwerbseinkommen)

Haushaltstyp C	Valideneinkommen
Fallbeispiele C1 und C2	40'000 Franken
Fallbeispiele C3 und C4	65'000 Franken
Fallbeispiele C5 und C6	90'000 Franken

Quelle: Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang A1).

Beim Haushaltstyp C erzielt nur die invalide Person ein Erwerbseinkommen. Die zweite erwachsene Person betreut die beiden Kinder im Alter von 3 und 5 Jahren. Im Vergleich zu Haushaltstyp A und B ändern sich dadurch nicht nur die Einnahmen (Kinderrenten, Familienzulagen, Sozialtransfers), sondern auch die Ausgaben (Steuern, Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).

D 2.4: Haushaltstyp D: Ehepaar mit zwei Kindern (zwei Erwerbseinkommen)

Haushaltstyp D	Einkommen nicht invalider Ehepartner	Valideneinkommen
Fallbeispiele D1 und D2	25'000 Franken	65'000 Franken
Fallbeispiele D3 und D4	50'000 Franken	65'000 Franken
Fallbeispiele D5 und D6	75'000 Franken	65'000 Franken

Quelle: Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang A1).

Der Haushaltstyp D ist vergleichbar mit dem Haushaltstyp C. Er unterscheidet sich aber dadurch, dass die zweite erwachsene Person (analog zu Haushaltstyp B) ein zusätzliches Einkommen erzielt.

Diese Haushaltstypen und Fallbeispiele können nicht den Anspruch auf statistische Repräsentativität erheben.⁴ Es gibt nicht einen einzigen typischen oder repräsentativen IV-Rentenfall – die jeweilige ökonomische Situation hängt von zahlreichen Faktoren ab, für die spezifische Annahmen (z.B. zum Alter bei der Rentenzusprache, der Erwerbsbiografie usw.) getroffen werden mussten. Die verwendeten Beispiele versuchen, die Bandbreite der möglichen Situationen möglichst gut abzudecken.

In der Definition der Haushaltstypen wurde auch die Stadt Luzern als Wohnort festgelegt. Diese Annahme spielt für die Berechnung der Renten aus 1. und 2. Säule eine untergeordnete Rolle. Andere Transferleistungen (z.B. Ergänzungsleistungen und die Prämienverbilligung) und Abgaben (Steuern) sind jedoch kantonale oder kommunal unterschiedlich.

Luzern hat sich als Wohnort angeboten, weil vorhergehende Untersuchungen gezeigt haben, dass sich die Stadt in verschiedenen Bereichen (Steuern, Sozialhilfe, Prämienverbilligung der Krankenkasse, Prämien der Krankenkassen usw.) im schweizerischen Mittelfeld bewegt.⁵

Im Weiteren wurde angenommen, dass die Haushalte über kein (steuerbares) Vermögen verfügen. Das Vermögen würde in verschiedenen Transfersystemen zu einem bestimmten Teil als Einkommen angerechnet. So sinkt zum Beispiel der Anspruch auf Ergänzungsleistungen mit zunehmendem Vermögen.

Einschränkend ist zudem zu bemerken, dass das Modell bei Paaren und Familien davon ausgeht, dass keine dynamischen Effekte der Verteilung der Erwerbsarbeit erfolgen. So könnte der nichtinvalide Partner nach dem Invaliditätsfall des Partners eine Erwerbsarbeit aufnehmen beziehungsweise bisherige Erwerbstätigkeit ausbauen, was hier jedoch nicht berücksichtigt werden kann.

2.2 BERECHNUNG DER RENTEN

In den gewählten Fallbeispielen besteht eine Versicherungsdeckung sowohl von der 1. als auch von der 2. Säule gegenüber dem Risiko der Invalidität.⁶ Im Folgenden werden die Grundlagen für die Rentenberechnung kurz erläutert.

2.2.1 INVALIDITÄTSGRAD

Die Grundlage für die Bemessung der Renten bildet der Invaliditätsgrad. Er bemisst sich bei Erwerbstätigen anhand eines Einkommensvergleichs. In einem ersten Schritt wird ermittelt, welches Erwerbseinkommen ohne den Gesundheitsschaden hätte erzielt

⁴ So konnte zum Beispiel der Haushaltstyp der alleinstehenden Personen mit Kindern (Alleinerziehende) nicht in die Studie aufgenommen werden. Es gelten dafür spezielle Bedingungen, die in der Modellierung nicht vorgesehen sind respektive bei denen sehr viele Annahmen getroffen hätten werden müssen (Alimente, Kosten für externe Kinderbetreuung).

⁵ Unter anderem: Knapfer, Caroline; Bieri, Oliver (2007): Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.

⁶ Einzige Ausnahme ist das Fallbeispiel A7 (18-jährige Person mit frühem Eintritt der Invalidität). Da vor Invalidität kein Erwerbseinkommen realisiert werden konnte, besteht noch kein Anspruch auf Leistungen der zweiten Säule.

werden können (*Valideneinkommen*). Davon wird das Erwerbseinkommen abgezogen, welches nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreicht werden könnte,⁷ unabhängig davon, ob dieses Einkommen tatsächlich erzielt wird (*Invalideneinkommen*, *Resterwerbsfähigkeit*). Aus der daraus resultierenden invaliditätsbedingten Einkommenseinbusse wird der Invaliditätsgrad nach der Formel in Darstellung D 2.5 ermittelt.

D 2.5: Berechnung des Invaliditätsgrades

$$\text{Invaliditätsgrad} = \frac{(\text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen}) * 100}{\text{Valideneinkommen}}$$

Wir gehen für unsere Modellberechnungen davon aus, dass die Personen ein Invalideneinkommen im Rahmen ihrer Resterwerbsfähigkeit auch tatsächlich realisieren. Erwerbseinkommen (Invalideneinkommen), Resterwerbsfähigkeit und Invaliditätsgrad sind in der Modellierung somit unmittelbar aneinander gekoppelt. Eine Veränderung des Erwerbseinkommens führt also zu einer Veränderung des Invaliditätsgrad. Das heisst also, dass eine Person mit einem Valideneinkommen von 90'000 Franken und einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent auch tatsächlich ein Invalideneinkommen von 45'000 Franken erwirtschaftet.

Die Modellierung erlaubt es somit, die Auswirkungen einer Veränderung des Erwerbseinkommens (und damit auch eine allfällige Anpassung des Invaliditätsgrades) auf das verfügbare Einkommen darzustellen.

2.2.2 ERWERBSGESCHICHTE

Mit Ausnahme des Fallbeispiels A7 weist jedes der Fallbeispiele A1 bis D6 eine individuelle Erwerbsgeschichte auf. Die Invalidität tritt im Alter von 40 Jahren ein. Mit dem Eintritt in den Arbeitsmarkt im 21. Lebensjahr wurden die ersten Beiträge an die 1. Säule entrichtet. In der 2. Säule ist das Invaliditätsrisiko ebenfalls versichert⁸, Beiträge an die berufliche Vorsorge werden ab dem 25. Lebensjahr fällig. Unter Berücksichtigung des Lohnindex⁹ und einer karrierebedingten Lohnerhöhung zwischen 0 und 3 Prozent pro Jahr, wurde als letztes Einkommen vor dem Gesundheitsschaden die Valideneinkommen aus Darstellung D 2.1 bis D 2.4 erreicht. In der Darstellung D 2.6 ist die Karriere beispielhaft gezeigt.

⁷ Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 16.

⁸ Art. 7 Abs. 2 BVG

⁹ Lohnindex des Bundesamtes für Statistik von 1990 (Eintritt in den Arbeitsmarkt) bis 2009 (Gesundheitsschaden).

D 2.6: Zugrunde gelegte Karriere für einen Versicherten mit 90'000 Franken Valideneinkommen

Jahr	Alter der Person vor Invalidität	Lohnindex	AHV-Einkommen ¹⁰	Koordinierter Lohn BVG	Altersgutschriften-satz BVG	Altersgutschrift BVG ¹¹
1990	21	5,8%	52'677.-	33'477.-	0%	0.-
1991	22	7,0%	56'869.-	37'669.-	0%	0.-
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
2003	34	1,4%	77'831.-	50'640.-	7%	3'545.-
2004	35	0,9%	79'322.-	50'640.-	10%	5'640.-
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
2008	39	2%	87'379.-	56'355.-	10%	5'635.-
(2009)	(40)	(2%)	(90'000.-)	(58'140.-)	(10%)	(5'814.-)



Summe der AHV-Einkommen	1'349'156.-
Summe der verzinsten ¹² Altersgutschriften (Altersguthaben)	78'955.-

Quelle: Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

Im Rahmen der 1. Säule wurde auf diese Weise für jedes Fallbeispiel ein hypothetisches Individuelles Konto (IK) geführt, in dem die Summe der AHV-Einkommen zwischen 1990 und 2008 erfasst ist. Dieser Betrag ist in Darstellung D 2.6 als Summe der vierten Spalte (AHV-Einkommen) aufgeführt. Für die 2. Säule wurde das Alterguthaben berechnet. Es setzt sich zusammen aus den verzinsten Einlagen der Altersgutschriften BVG in die Pensionskasse.

Auf diese Weise wurden für die vorliegende Studie je Valideneinkommen ein Fallbeispiel mit tiefer Rente aus 1. und 2. Säule (ohne Überobligatorium der beruflichen Vorsorge) und ein Fallbeispiel mit hoher Rente (mit Überobligatorium der beruflichen Vorsorge) unterschieden. (Vgl. Abschnitt 2.2.4).

Wie bereits erwähnt, bildet das Fallbeispiel A7 die einzige Ausnahme von dieser Art der Berechnung: Im Gegensatz zu allen anderen Beispielen wird die Person nicht im Alter von 40 Jahren invalid, sondern vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres. Die Person ist 18 Jahre alt und tritt erst in den Arbeitsmarkt ein. Deshalb hat sie noch keinen Anspruch auf Leistungen der 2. Säule.¹³

¹⁰ Dem gezeigten Beispiel wird eine karrierebedingte Lohnerhöhung von jährlich 1 Prozent zusätzlich zum Lohnindex zugrunde gelegt.

¹¹ Das Altersguthaben wird jährlich verzinst mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz (2 bis 4%).

¹² Die Summe der Altersgutschriften wurde mit dem im jeweiligen Jahr gültigen gesetzlichen Mindestzinssatz (2 bis 4%) verzinst.

¹³ Art. 23 Bst. b und c BVG wurde bei der Modellierung der Einkommen nicht berücksichtigt.

2.2.3 RENTE DER INVALIDENVERSICHERUNG (1. SÄULE)

Um die Invalidenrente der 1. Säule zu berechnen, werden neben dem Invaliditätsgrad folgende weitere Faktoren berücksichtigt:

- *Beitragsjahre:* Es wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass die Beitragspflicht seit dem 21. Alterjahr vollständig (lückenlos) erfüllt wurde. Beim Fallbeispiel mit Eintritt der Invalidität vor dem Alter von 18 Jahren wurde die Höhe des Rentenanspruchs gemäss der Regelung für ausserordentliche Renten berechnet.¹⁴
- *Durchschnittliches Erwerbseinkommen:* Die Summe aller Erwerbseinkommen (AHV-Einkommen, berechnet gemäss Darstellung D 2.6), welche bis zum Ende des Jahres vor dem Eintreten des Gesundheitsschadens erwirtschaftet wurden, wird durch die Anzahl Beitragsjahre dividiert.
- *Erziehungsgutschriften:* Für jedes Jahr, in dem die erziehungsberechtigte Person Kinder unter 16 Jahren betreut hat, werden dieser Person Erziehungsgutschriften angerechnet. Bei den Haushaltstypen C und D mit zwei Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren betragen die durchschnittlichen Erziehungsgutschriften bis zum Alter von 40 Jahren (Eintritt der Invalidität) 5'400 Franken.¹⁵

Die Rente der 1. Säule setzt sich zusammen aus der Rente der invaliden Person und einer Kinderrente. Die Kinderrente beträgt pro Kind gemäss geltendem Rentensystem 40 Prozent der Hauptrente.

Aus der Summe des durchschnittlichen, aufgewerteten¹⁶ Erwerbseinkommens (AHV-Einkommen) und der Erziehungsgutschriften ergibt sich das *massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen*. Die monatlichen Renten (Haupt- und Kinderrente) können anhand dieses Einkommens direkt aus der Rentenskala 44¹⁷ abgelesen werden. Im Anhang A1 werden das Jahreseinkommen und die entsprechende Rente für jedes Fallbeispiel detailliert ausgewiesen.

2.2.4 RENTE DER BERUFLICHEN VORSORGE (2. SÄULE)

Im Rahmen der beruflichen Vorsorge besteht ebenfalls ein Anspruch auf eine Invalidenrente. Um diese Invalidenrente zu berechnen, werden zum Altersguthaben, welches bis zum Zeitpunkt der Berentung angespart wurde (letzte Spalte in der Darstellung D 2.6), die künftigen hypothetischen Altersgutschriften auf dem letzten koordinierten Lohn ohne Zins addiert. Dieses Altersguthaben wird durch den Umwandlungssatz in eine jährliche Rente umgerechnet. Für einzelne Fallbeispiele wurde angenommen, dass sie überobligatorisch versichert sind. Sie verfügen dabei über einen Vorsorgeplan, welcher eine Rente von 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes (koordinierter Lohn

¹⁴ Siehe: Ausserordentliche Renten, Art. 40 Abs. 3 IVG und Art. 26 Abs. 1 IVV.

¹⁵ Art. 29^{bis} AHVG

¹⁶ Das durchschnittliche Einkommen wird um einen Faktor aufgewertet, welcher abhängig vom Jahr des ersten Eintrags in das Individuelle Konto (IK) ist. Für das Jahr 1990 (angenommener erster Eintrag) beträgt dieser Faktor 1.

¹⁷ Informationen zur Rentenskala 44 finden sich auf <http://www.ahv-iv.info/>.

ohne Plafonierung) vorsieht. Die Person mit frühem Eintritt der Invalidität (vor dem Alter von 18 Jahren) hat noch keinen Anspruch auf Leistungen der 2. Säule.

Die ganze Rente (Hauptrente) aus der beruflichen Vorsorge ist jeweils in der letzten Spalte der Tabelle im Anhang A1 angegeben. Zusätzlich zur Rente der invaliden Person wird eine Kinderrente im Umfang von 20 Prozent der ganzen Rente ausbezahlt. Analog zu der Berechnung der 1. Säule werden die Renten in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades abgestuft (vier Rentenstufen).¹⁸

2.2.5 KÜRZUNG DER RENTEN

Es bestehen verschiedene Mechanismen, um eine *Überentschädigung* zu verhindern. Im Grundsatz bedeutet dies, dass eine Person mit einer Invalidenrente nicht mehr Geld zur Verfügung haben sollte als sie während ihrer Erwerbszeit hatte. In der 1. Säule werden die Kinderrenten gekürzt, wenn die Gesamtrente aus der 1. Säule mehr als 90 Prozent des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens¹⁹ ausmacht, aber die so genannte „Minimalgarantie“²⁰ nicht unterschreitet. Die Hauptrente der 1. Säule wird allerdings nie gekürzt. In den folgenden Darstellungen werden diese Bedingungen festgehalten:

D 2.7: Bedingungen für eine Kürzung der IV-Kinderrenten

1. die Haupt- und Kinderrente sind zusammen höher als die Minimalgarantie und
2. die Haupt- und Kinderrente sind zusammen höher als 90% des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

In der beruflichen Vorsorge gilt folgende Regelung: Die Vorsorgeeinrichtung kann die Invalidenleistungen kürzen (Haupt- und Kinderrente), soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften gleicher Art und Zweckbestimmung 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt.²¹ Erfahrungsgemäss zeigt sich, dass der Vollzug von den Vorsorgeeinrichtungen sehr unterschiedlich gehandhabt wird, die meisten Pensionskassen aber von dieser Möglichkeit der Kürzung Gebrauch machen. Daher nehmen wir für die Modellierung vereinfachend an, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Möglichkeiten zu ihren eigenen Gunsten ausschöpfen und die Renten innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen kürzen. Als Annäherungswert an den mutmasslich entgangenen Verdienst wurde hier das Valideneinkommen angenommen.²² Konkret wurden also für die Modellrechnungen die Renten der beruflichen Vorsorge gekürzt, wenn folgende Bedingung (Darstellung D 2.8) erfüllt war:

¹⁸ Art. 24 BVG

¹⁹ Art. 41 Abs. 1 AHVG; Art. 38^{bis} Abs. 1 IVG. Bei Teilinvalidität wird das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen entsprechend der Rentenstufe angepasst.

²⁰ Art. 41 Abs. 2 AHVG; Art. 38^{bis} Abs. 2 IVG; Art. 54^{bis} Abs. 2 AHVV; Art. 33^{bis} IVV.

²¹ Art. 24 BVV2.

²² Hierdurch fällt die Kürzung in der Modellierung „strenger“ aus: Der mutmasslich entgangene Verdienst kann im Einzelfall höher sein als das Valideneinkommen (weil die Person in Zukunft ohne Invalidität ein höheres Einkommen hätte erzielen können), womit die Renten weniger stark gekürzt würden.

D 2.8: Annahme der Kürzungsbedingung der beruflichen Vorsorge

Übersteigt die Summe aus dem Invalideneinkommen, der (bereits gekürzten) Renten aus der 1. Säule und der Renten aus der 2. Säule 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so wird die Rente aus der 2. Säule gekürzt.

Zu den anrechenbaren Einkünften gehört auch das Erwerbseinkommen gemäss der Resterwerbsfähigkeit. Es wird angenommen, dass die Resterwerbsfähigkeit tatsächlich realisiert wird (siehe dazu Abschnitt 2.2.1) und dass das Invalideneinkommen voll zur Anrechnung kommt.

Die Vorsorgeeinrichtungen können darüber hinaus festlegen, ob auch überobligatorische Leistungen der Überentschädigungsregelung unterliegen. Da viele Pensionskassen hier keinen Unterschied machen²³, gehen wir für die Modellierung von der Annahme aus, dass überobligatorische genauso wie obligatorische Vorsorgeleistungen der Überentschädigungsregelung unterliegen.

2.3 BESTANDTEILE DES VERFÜGBAREN EINKOMMENS

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen der Modellhaushalte näher beschrieben und so das verfügbare Einkommen definiert.

2.3.1 BERÜCKSICHTIGTE EINNAHMEN

Erwerbseinkommen

Das zentrale Element für die Modellierung des verfügbaren Einkommens ist das Erwerbseinkommen, welches variiert wird, um die Anreizwirkung des Rentensystems aufzeigen zu können. Gemäss der Annahme handelt es sich um ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Ausgegangen wird jeweils vom *Bruttolohn ohne Kinderzulagen*. Durch Abzug der obligatorischen Beiträge an die Sozialversicherungen und durch Addition der Kinderzulagen erhält man den Nettolohn.

Ergänzungsleistungen

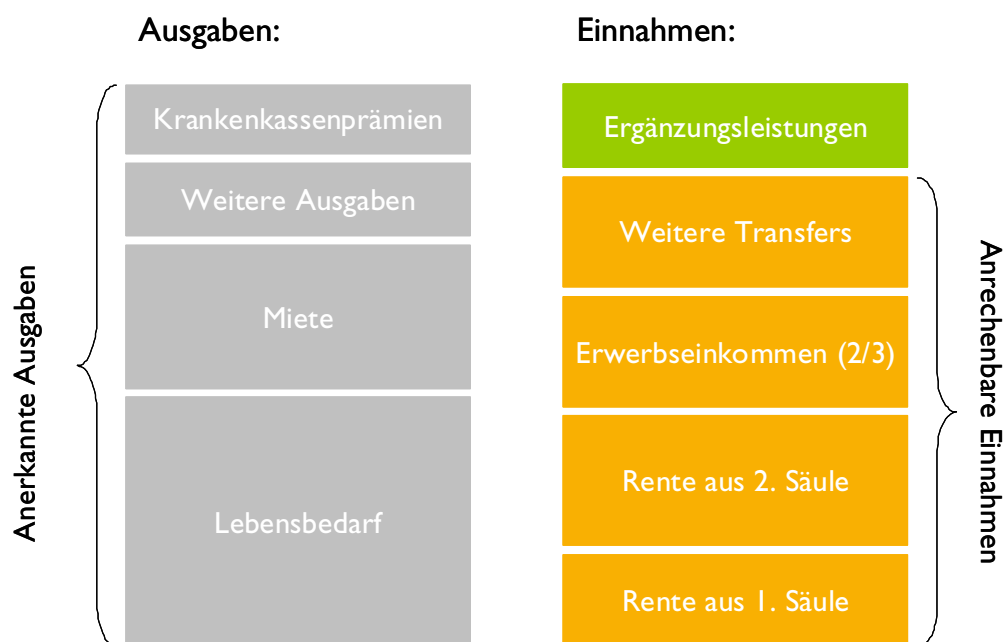
Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an eine Grundleistung der AHV oder IV gekoppelt. Das Ziel dieses Transfers ist es, diejenigen Haushalte²⁴ zu unterstützen, die nicht in der Lage sind, die minimalen Lebenskosten durch Einkommen, Renten und Vermögen zu decken. Die Ergänzungsleistungen berechnen sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Unter den Ein-

²³ Manche Vorsorgeeinrichtungen legen die Überentschädigung im überobligatorischen Bereich bei 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes fest.

²⁴ Wichtig ist, dass die Ergänzungsleistungen im Gegensatz zu den Renten nicht auf einen individuellen Fall abstellen, sondern auf einen ganzen Haushalt.

nahmen befindet sich auch das Erwerbseinkommen.²⁵ Dieses wird nach Abzug eines Freibetrags zu zwei Dritteln²⁶ berücksichtigt. Bei Teilinvalidität wird jedoch ein Mindestbetrag angerechnet (Mindesterwerbseinkommen²⁷). Die Teilanrechnung des Erwerbseinkommens nur zu zwei Dritteln schafft einen finanziellen Arbeitsanreiz. Tatsächlich zeigt sich aber in Abschnitt 4.1.1, dass dieser Anreiz zwar funktioniert, durch die Anrechnung eines hypothetischen *Mindesterwerbseinkommens* bei Teilinvaliden jedoch Schwelleneffekte entstehen können. Bei den Berechnungen für das stufenlose System wurde dieses angerechnete Erwerbseinkommen bei Teilinvaliden nicht berücksichtigt, da diese Regelung auf den Rentenstufen des geltenden Systems beruht. Die für die Modellberechnungen berücksichtigten Positionen werden in der folgenden Darstellung gezeigt:

D 2.9: Differenzberechnung der Ergänzungsleistungen



Quelle: eigene Darstellung.

Übersteigen die *anerkannten Ausgaben* (grau) wie dargestellt die *anrechenbaren Einnahmen* (orange), so wird die Differenz durch die Ergänzungsleistungen ausgeglichen. Die Ergänzungsleistungen (grün) sind mindestens so hoch wie die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenkassen, da der Kanton Luzern die gesamte Prämie für Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen verbilligt.²⁸ Ergänzend ist zu bemerken, dass sich Personen mit einem Anspruch auf EL zusätzliche Krankheits- und Behinderungskosten (z.B. Zahnarzt, Krankenkassen-Franchise und -Selbstbehalt bis zu einem gewissen Betrag) rückerstatten lassen können und von Radio- und TV-Gebühren befreit

²⁵ Vom Erwerbseinkommen können die Berufsauslagen abgezogen werden. Hier wurde die Annahme getroffen, dass die Berufsauslagen 10 Prozent des Bruttolohns bis maximal 1'900 Franken betragen.

²⁶ Art. 11 Abs.1 ELG

²⁷ Art. 14a Abs. 2 ELV.

²⁸ Art. 26 ELV.

sind: Diese Kosten respektive Einsparungen bleiben in der Modellierung unberücksichtigt.

Sozialhilfe

Die Berechnung der Sozialhilfe erfolgt nach dem jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetz, in der Regel unter Berücksichtigung der *SKOS-Richtlinien*. Der Vollzug ist dagegen kommunal unterschiedlich. Grundsätzlich gilt, dass der Eintritt in die Sozialhilfe erfolgt, falls ein Haushalt unterstützungsbedürftig wird, das heisst, wenn das monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung und die situationsbedingten Leistungen zu decken. In dieser Untersuchung kann der Wegfall des Rentenanspruchs die Ursache für die Bedürftigkeit sein. Von der Sozialhilfe unabhängig wird der Haushalt, wenn die Einnahmen abzüglich des Einkommensfreibetrags das gesamte Unterstützungsbudget decken (materielle Grundsicherung, situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen).²⁹

Prämienverbilligung

Die Verbilligung der Krankenkassenprämien ist ein kantonaler Transfer. Schweizweit bestehen vorwiegend zwei Modelle: Das Stufenmodell, welches je nach Einkommensstufe unterschiedliche Zuschüsse vorsieht und das Prozentmodell, welches für jedes Einkommen einen individuellen Betrag errechnet. Stufenmodelle weisen immer auch Schwelleneffekte auf. In dieser Untersuchung wird das Prozentmodell des Kantons Luzern angewendet, was aus Sicht der finanziellen Erwerbsanreize von Vorteil ist.

2.3.2 BERÜCKSICHTIGTE AUSGABEN

Auf der Ausgabenseite werden sowohl die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als auch die Steuern berücksichtigt.

Krankenkassenprämien

Als Prämien werden die Durchschnittsprämien 2009 der Krankenpflegeversicherung gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI)³⁰ verwendet. Es wurde dabei die Prämienregion 1 im Kanton Luzern berücksichtigt. Die Krankenkassenprämien der Grundversicherung werden somit als fixe Ausgabe (3'540 Franken für Erwachsene bzw. 864 Franken für Kinder) angerechnet.

Steuern

Daneben wird die Steuerbelastung abgezogen, indem für jeden Einkommenspunkt (von 0 bis 120'000 Franken Bruttolohn) eine Steuerberechnung durchgeführt wird. Besteuert werden insbesondere die Erwerbseinkünfte und die erhaltenen Renten. Die Ergänzungsleistungen und die Sozialhilfe unterliegen dagegen nicht der Einkommenssteuer.

2.3.3 NICHT BERÜCKSICHTIGTE EINNAHMEN UND AUSGABEN

Um (einkommensabhängige) Effekte von anderen Einkommensquellen und Ausgabepositionen auszuschliessen, wurden keine weiteren Einnahmen (wie z.B. Einkommen aus Vermögen oder Vermietung, Lohnnebenleistungen [Naturalleistungen], Alimente, Tag-

²⁹ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2009): Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Bern.

³⁰ Zu finden unter: <<http://www.admin.ch/ch/d/as/2008/5185.pdf>>.

gelder, Zahlungen von gemeinnützigen Organisationen, Stipendien usw.) und Ausgaben (z.B. Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder, monetäre Transfers an andere Haushalte usw.) berücksichtigt.

2.3.4 DEFINITION DES VERFÜGBAREN EINKOMMENS

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich das verfügbare Einkommen. Damit müssen alle Ausgaben für Miete, Nahrung, Kleidung, Bildung, allfällige Fremdbetreuung der Kinder, Transport, Freizeit, Versicherungen und weitere Lebenskosten finanziert werden. In Darstellung D 2.10 werden die einzelnen Positionen nochmals schematisch gezeigt.

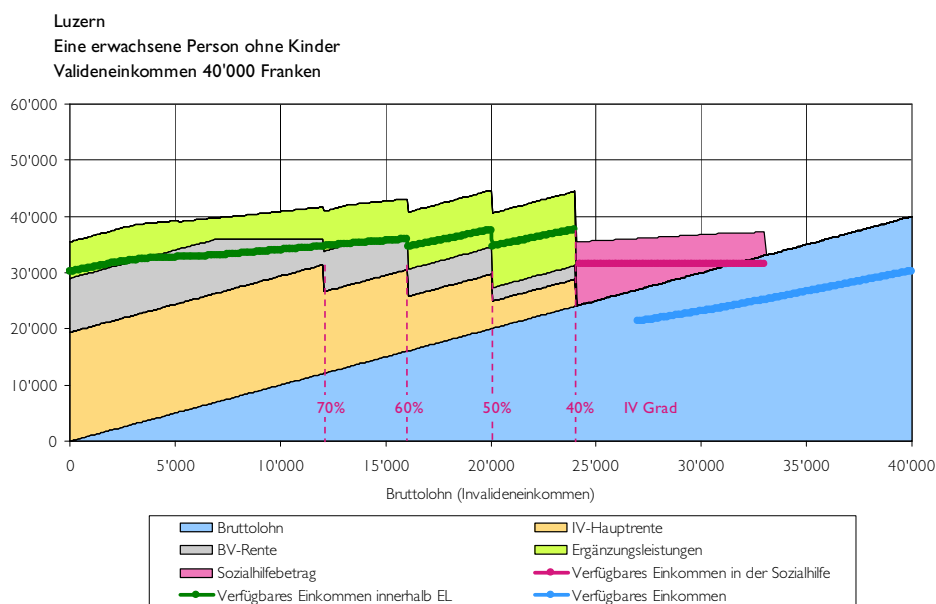
D 2.10: Vorgehen zur Berechnung des verfügbaren Einkommens

	Bruttolohn ohne Kinderzulage
+	▪ Kinderzulage
–	▪ Sozialversicherungsabzüge
	Nettolohn
–	Ausgaben: ▪ Steuern ▪ Krankenversicherung (fixer Betrag)
+	Sozialtransfers: ▪ Rente aus Invalidenversicherung ▪ Rente aus beruflicher Vorsorge ▪ Ergänzungsleistungen ▪ Prämienverbilligung ▪ Sozialhilfe
=	Verfügbares Einkommen

Quelle: eigene Darstellung.

In der folgenden Darstellung D 2.11 wird das verfügbare Einkommen zusammen mit den wichtigsten Einkommensbestandteilen aufgezeigt:

D 2.11: Lesebeispiel für das verfügbare Einkommen im geltenden Rentensystem (Fallbeispiel AI)



Quelle: eigene Darstellung.

Auf der horizontalen Achse ist der Bruttolohn aus Erwerbstätigkeit bei Invalidität (Invalideneinkommen) abgetragen. Die verschiedenen Flächen zeigen einen Teil der Einkommensbestandteile.³¹ Demgegenüber zeigen die Linien das verfügbare Einkommen, also die aufsummierten Einkommen abzüglich der beschriebenen Ausgaben.

Liest man die Darstellung von links nach rechts, so erkennt man, dass die Person ohne Erwerbseinkommen (Invalideneinkommen von 0) eine Rente aus der 1. (Fläche IV-Hauptrente) und 2. Säule (Fläche BV-Rente) sowie Ergänzungsleistungen (grüne Fläche) erhält. Die Summe der Transfers beträgt rund 36'000 Franken pro Jahr. Werden davon die Steuern und Krankenkassenprämien abgezogen, so ergibt sich ein verfügbares Einkommen (grüne Linie) von 30'000 Franken. Bewegt man sich nun auf der horizontalen Achse nach rechts so steigt das Erwerbseinkommen beziehungsweise der Invaliditätsgrad nimmt ab. Das steigende Erwerbseinkommen ist anhand der blauen Fläche dargestellt. Bis rund 7'000 Franken Bruttolohn bleiben die Renten aus 1. und 2. Säule konstant, danach wird die Rente der beruflichen Vorsorge wegen Überversicherung gekürzt, so dass die Fläche der BV-Rente abnimmt. Da diese Kürzung aber von den Ergänzungsleistungen (grüne Fläche) aufgefangen wird, verläuft die grüne Linie (verfügbares Einkommen innerhalb EL) weiterhin linear steigend. Bei einem Invalideneinkommen von rund 12'000 Franken sinkt der Invaliditätsgrad unter 70 Prozent. Aufgrund des geltenden Rentensystems reduzieren sich die Renten sprunghaft von einer ganzen Rente auf eine Dreiviertelsrente. Dieselben Schwellen lassen sich ebenfalls bei einem Einkommen von 16'000, 20'000 und 24'000 Franken erkennen. In Abschnitt 3.1 gehen wir detaillierter auf diese Schwellen ein. Verfällt der Anspruch auf eine Invalidenrente (bei einem Invalideneinkommen von mehr als 24'000 Franken bzw. einem

³¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Prämienverbilligung und allfällige Kinderzulagen in dieser Darstellung nicht gezeigt.

Invaliditätsgrad von weniger als 40%), so entfällt auch der Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Da das Einkommen aber nicht ausreicht, um die Kosten des Haushalts zu decken, kann die Person Sozialhilfe beantragen (rote Linie). Ab einem Bruttolohn von rund 33'000 Franken verfällt auch der Anspruch auf Sozialhilfe. Das verfügbare Einkommen ohne Sozialhilfe wird durch die blaue Linie dargestellt. Da der Eintritt in und der Austritt aus der Sozialhilfe kantonal unterschiedlich berechnet werden, treten diese Schwellen bei unterschiedlichem Einkommen auf. Im gezeigten Beispiel der Stadt Luzern erfolgt der Austritt bei einem höheren Einkommen als 27'000 Franken, da Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern ein Einkommensfreibetrag von 6'000 Franken gewährt wird.

2.4 TECHNISCHE UMSETZUNG

Die Berechnung des verfügbaren Einkommens erfolgte mit Hilfe eines Berechnungsmodells, welches *Interface Politikstudien Forschung Beratung* zusammen mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), einem Experten für Steuerfragen und einem EDV-Spezialisten entwickelt hat. Dieses datenbankbasierte Modell wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) weiterentwickelt und modifiziert, so dass die bestehenden Sozialtransfers um die Invalidenrenten erweitert werden konnten. Im Anschluss daran wurden die Renten (ganze Hauptrente) von den Experten des BSV für die 1. Säule und die berufliche Vorsorge für jedes Fallbeispiel berechnet. Interface konnte diese Renten in das Modell einspeisen und damit die Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen aufzeigen. Die jährlichen Ergänzungsleistungen wurden durch Interface mit Unterstützung des BSV berechnet.

In der Folge werden die beiden zu vergleichenden Rentensysteme vorgestellt: Es handelt sich dabei um das geltende Rentensystem und ein stufenloses Rentensystem.

3.1 GELTENDES RENTENSYSTEM

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist das geltende Rentensystem der 1. Säule stufenweise ausgestaltet. Die Rente der 2. Säule orientiert sich ebenfalls an diesem System. In der folgenden Darstellung werden diese Stufen beschrieben:

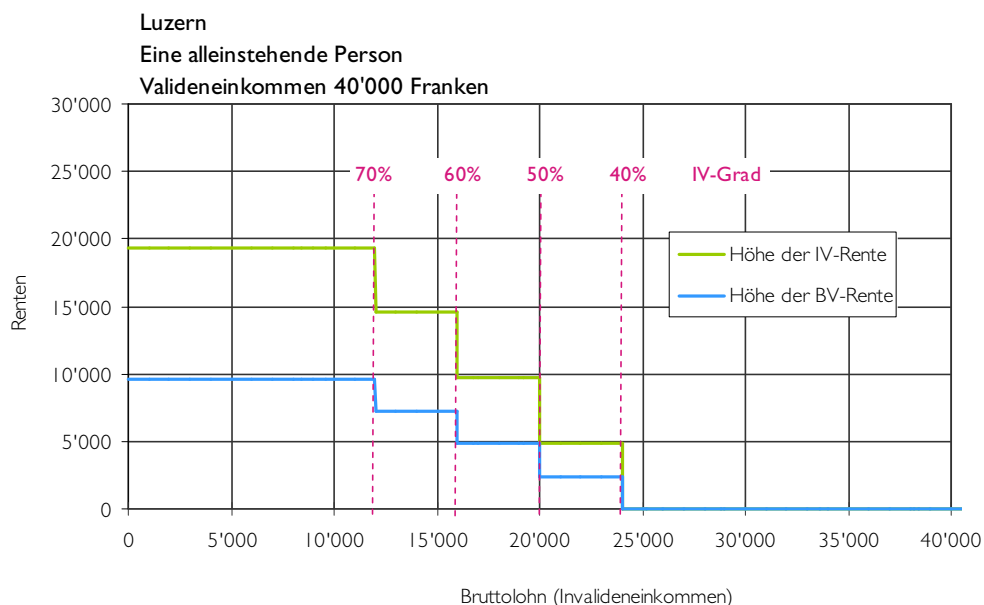
D 3.1: Bestehende Rentenformel

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
Mindestens 40 Prozent	Viertelsrente
Mindestens 50 Prozent	Halbe Rente
Mindestens 60 Prozent	Dreiviertelsrente
Mindestens 70 Prozent	Ganze Rente

Art. 28 Abs. 2 IVG

Da die Stufen abhängig vom Invaliditätsgrad sind, besteht auch eine direkte Abhängigkeit zwischen der Höhe der Rente und der Resterwerbsfähigkeit (Invalideneinkommen). In der folgenden Darstellung D 3.2 wird dieser Zusammenhang exemplarisch für eine alleinstehende Person mit einem Valideneinkommen von 40'000 Franken gezeigt. Auf der horizontalen Achse ist das Invalideneinkommen abgetragen. Anhand der grünen und der blauen Linien werden die Renten dargestellt. Die gestrichelten roten Linien zeigen die entsprechenden Invaliditätsgrade. Beträgt das Invalideneinkommen 12'000 Franken oder weniger (Invaliditätsgrad von mehr als 70%) erhält die Person eine ganze Rente, zwischen über 12'000 und 16'000 Franken hat sie Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

D 3.2: Renten in Abhängigkeit des Einkommens (geltendes Rentensystem A1)



Quelle: eigene Darstellung.

Rente der 1. Säule (IV-Rente)

Die grüne Linie zeigt die Höhe der Rente aus der 1. Säule. Gemäss der in Darstellung D 3.1 beschriebenen Formel reduziert sich die Rente bei den Invaliditätsgraden 70, 60, 50 und 40 Prozent jeweils um ein Viertel der ganzen Rente. In der Modellierung bleibt der heutige Art. 31 IVG (für die Rentenrevision wird eine Einkommensverbesserung nur zu zwei Dritteln abzüglich eines Betrages von 1'500 Franken berücksichtigt) unberücksichtigt, da dieser Artikel mit der 6. IV-Revision abgeschafft werden soll.³²

Rente der 2. Säule (BV-Rente)

Aus der Darstellung D 3.2 geht hervor, dass die gleichen Stufen für die Renten der beruflichen Vorsorge angewendet werden wie für die Renten der IV. Im gezeigten Fall des Haushaltstyps A1 fällt die Rente der 2. Säule tiefer aus.

Kinderrenten

Rentenberechtigte Personen mit Kindern unter 18 Jahren (bzw. 25 Jahren für junge Erwachsene in Ausbildung) haben Anspruch auf eine Kinderrente. Die Kinderrente der 1. Säule beträgt jeweils 40 Prozent der ganzen Rente. Sie kann aber gekürzt werden, um eine Überversicherung zu vermeiden. In der 2. Säule werden 20 Prozent der ganzen Rente als Kinderrente ausbezahlt. Auch hier kann eine Überentschädigungsregel zum Zug kommen.

³² Der mit der 5. IV-Revision eingeführte Artikel beabsichtigte, eine Anreizwirkung ähnlich wie bei den Ergänzungsleistungen einzuführen: Dieses Ziel konnte mit dieser Lösung nicht erreicht werden. Vgl. hierzu die Botschaft 6. IV-Revision, I. Massnahmenpaket sowie den Vernehmlassungsentwurf 6. IV-Revision, 2. Massnahmenpaket.

3.2 EIN STUFENLOSES RENTENSYSTEM

Als Alternative zu der bestehenden Rentenformel wird ein stufenloses Rentensystem diskutiert, das die Schwelleneffekte reduziert. Die entsprechenden Rentenformeln wurden vom BSV zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zum geltenden System gibt es eine separate Formel für die Renten aus der 1. und aus der 2. Säule.

Rente der 1. Säule

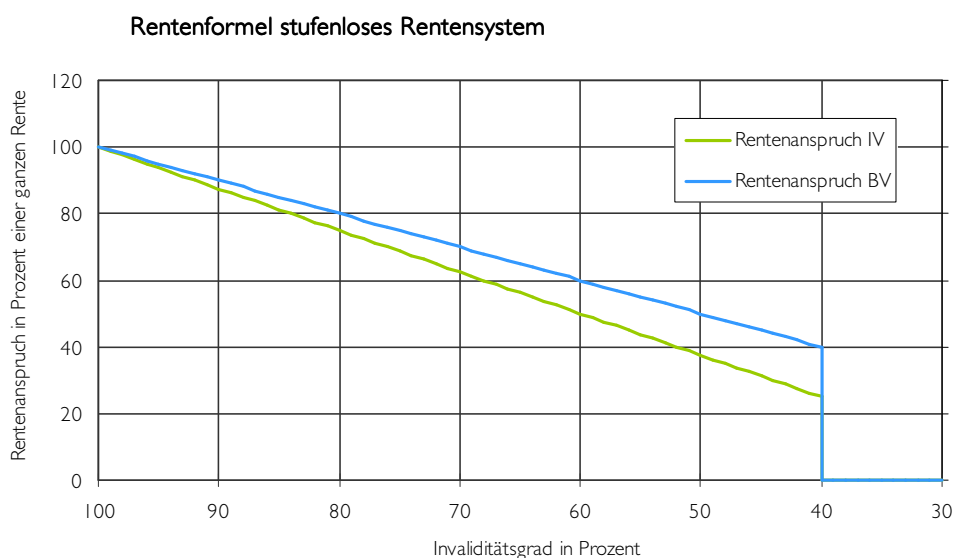
Das stufenlose Rentensystem basiert auf einer linearen Verbindung zwischen dem heutigen Anfangspunkt (25% Rente bei 40% Invaliditätsgrad) mit dem „Endpunkt“ (100% Rente bei 100% Invaliditätsgrad). Die resultierende Rentenformel entspricht damit einer Reduktion des Rentenanspruchs der 1. Säule um 1,25 Prozentpunkte pro Senkung des Invaliditätsgrades um einen Prozentpunkt.

Rente der 2. Säule

Der Rentenanspruch der beruflichen Vorsorge entspricht dem Invaliditätsgrad (was einer linearen Verbindung von 40% Rente bei 40% Invaliditätsgrad zu 100% Rente bei 100% Invaliditätsgrad gleichkommt). Dieses Rentensystem entspricht im Wesentlichen dem System der Unfallversicherung.

Analog zum geltenden System besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Invaliditätsgrad, der Höhe der Rente und der Resterwerbsfähigkeit (Invalideneinkommen). In den folgenden Darstellungen (D 3.3 und D 3.4) wird der Rentenanspruch (Anteil der ganzen Rente) in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades aufgezeigt:

D 3.3: Rentenanspruch in Abhängigkeit des Invaliditätsgrades



Quelle: Rentenformel gemäss BSV.

D 3.4 Rentenformel stufenloses Rentensystem

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch IV	Rentenanspruch BV
100%	100,00%	100%
99%	98,75%	99%
98%	97,50%	98%
97%	96,25%	97%
96%	95,00%	96%
⋮	⋮	⋮
50%	37,50%	50%
⋮	⋮	⋮
44%	30,00%	44%
43%	28,75%	43%
42%	27,50%	42%
41%	26,25%	41%
40%	25,00%	40%
39%	0,00%	0%

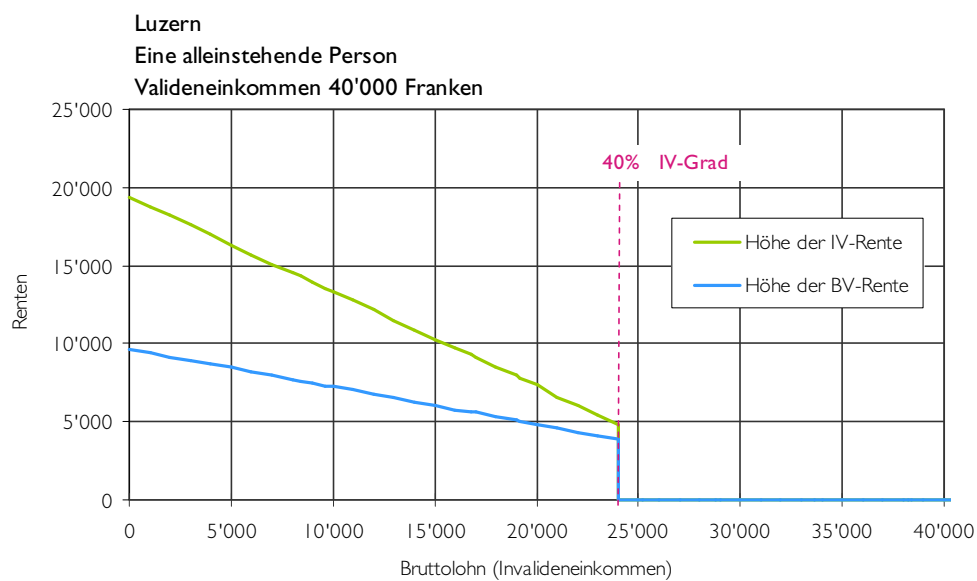
Quelle: Rentenformel gemäss BSV.

Kinderrente

Bei den Berechnungen des stufenlosen Rentensystems der 1. Säule wird die vom Bundesrat mit der IV-Revision 6b beabsichtigte Reduktion der Kinderrente von 40 auf 30 Prozent der Hauptrente berücksichtigt. Für die berufliche Vorsorge wird weiterhin mit einer 20-prozentigen Rente gerechnet.

In der Darstellung D 3.5 werden anhand eines Fallbeispiels die Renten wiederum in einem Diagramm in Abhängigkeit des Bruttolohns gezeigt. Die ersten drei Stufen bei IV-Grad 50, 60 und 70 Prozent fallen nun vollständig weg. Der Schwelleneffekt bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent (Ausstiegsschwelle hier bei 24'000 Franken Bruttolohn) bleibt bestehen.

D 3.5: Renten in Abhängigkeit des Einkommens (stufenloses Rentensystem AI)



Quelle: eigene Darstellung.

Mithilfe des Modells wurden die verfügbaren Einkommen für die beschriebenen Fallbeispiele berechnet (Abschnitt 2.1 und Tabellen im Anhang). In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Berechnungen präsentiert. Die Renten wurden so berechnet, dass sie ein Spektrum (hohes und tiefes verfügbares Einkommen) aufzeigen, in welchem sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Grossteil der Rentner/-innen mit dem entsprechenden Valideneinkommen befindet. Dieses Spektrum basiert auf unterschiedlichen Annahmen in Bezug auf die Höhe der Leistungen der beruflichen Vorsorge (obligatorische oder überobligatorische Leistungen) und in Bezug auf die individuellen Karriereverläufe. In den folgenden Abschnitten gehen wir näher auf die einzelnen Haushaltstypen ein. Wir vergleichen dabei die Situation wie sie sich heute präsentiert mit der Situation unter einem stufenlosen Rentensystem.

4.1 HAUSHALTSTYP A: ALLEINSTEHENDE PERSON

Der Haushaltstyp A besteht aus einer alleinstehenden erwachsenen Person, welche invalid wird. Die Rentenzusprache erfolgt im Alter von 40 Jahren.

4.1.1 VERFÜGBARE EINKOMMEN IM GELTENDEN RENTEN-SYSTEM

Zuerst analysieren wir Haushaltstyp A mit dem bestehenden Rentensystem. Wir beginnen dabei (und auch bei den nachfolgenden Abschnitten) immer zunächst mit den Fallbeispielen mit hohem Valideneinkommen, zeigen dann die Beispiele mit mittlerem und dann jene mit tiefem Einkommen.³³

Haushalt mit hohem Einkommen (Valideneinkommen 90'000 Franken)
Die folgende Darstellung D 4.1 zeigt die Höhe der Renten des Haushaltstyps A mit einem Einkommen vor Invalidität von 90'000 Franken. Im Fallbeispiel A6 erhielt die Person lohnindexbereinigt eine jährliche karrierebedingte Lohnerhöhung von 3 Prozent. Zu Beginn der Karriere (im 21. Lebensjahr) erwirtschaftete die Person einen Lohn von 36'534 Franken. Im Fallbeispiel A5 hingegen erhielt die Person eine Lohnerhöhung von 2 Prozent. Da ebenfalls ein Valideneinkommen von 90'000 Franken erreicht wird, ist das Initialeinkommen beim Eintritt in den Arbeitsmarkt entsprechend höher (Anfangslohn von 43'831 Franken). Dadurch fällt das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höher aus. Da die Person des Fallbeispiels A5 in der 2. Säule zusätzlich noch überobligatorisch versichert war, erhält sie insgesamt erheblich höhere Rentenleistungen.

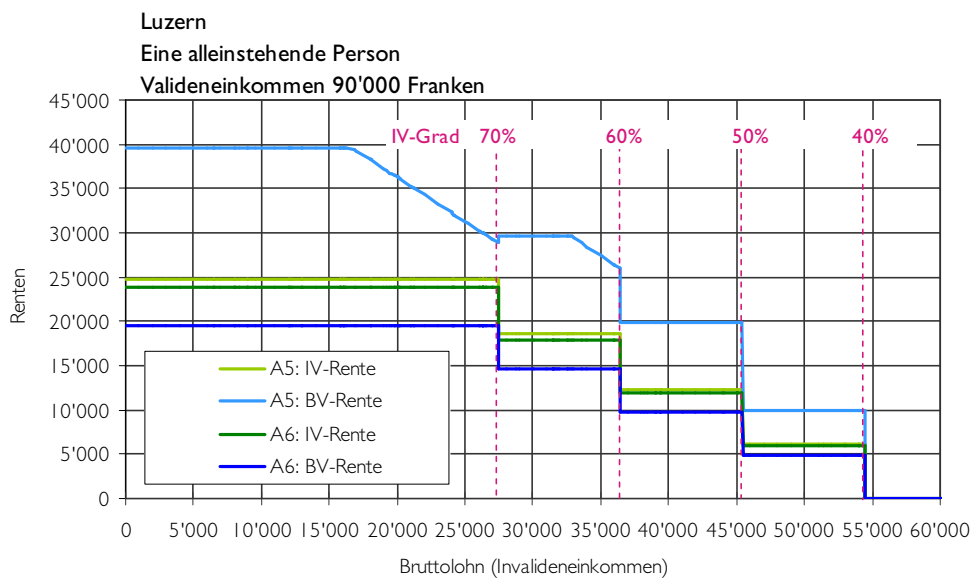
Das Spektrum der beiden Rentenbeträge liegt bei einem Invaliditätsgrad von mehr als 70 Prozent zwischen 43'300 und 64'400 Franken.³⁴ Zwischen einem Invalideneinkommen von 17'000 und 27'000 Franken kommen die Mechanismen zur Vermeidung einer

³³ Der Grund für diese Reihenfolge ist ein didaktischer: Bei den hohen Einkommen kommen EL und Sozialhilfe noch nicht ins Spiel und die Ergebnisse (Grafiken) sind somit etwas weniger komplex.

³⁴ Siehe Anhang A1 (Addition der Renten aus erster und zweiter Säule).

Überentschädigung zum Tragen: Anhand des sinkenden Verlaufs der hellblauen Kurve (A5: BV-Rente) lässt sich erkennen, dass die höhere Rente der beruflichen Vorsorge gekürzt wird.

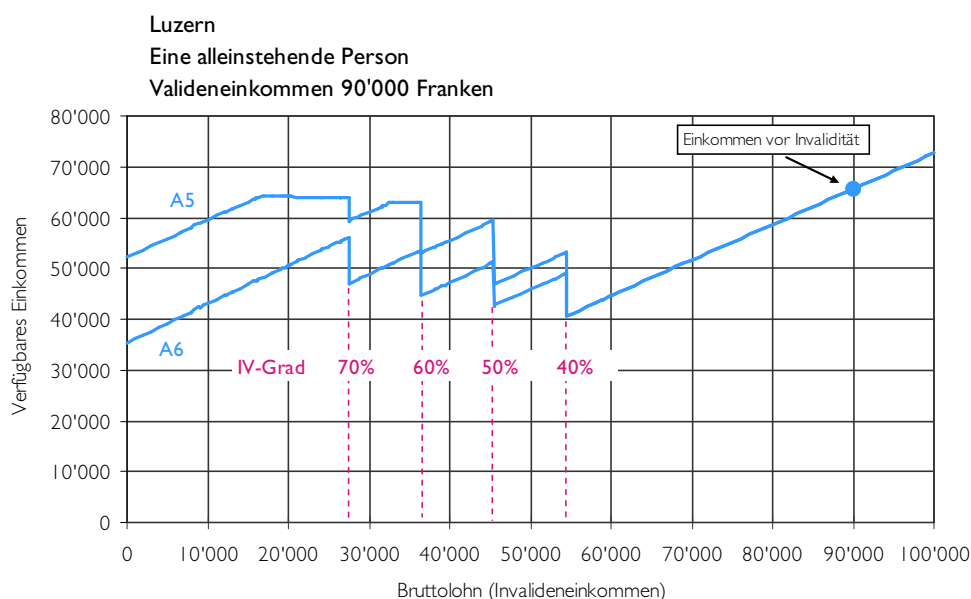
D 4.1: Höhe der IV- und BV-Renten



Quelle: eigene Darstellung.

Diese Renten werden in der Berechnung des verfügbaren Einkommens auf der Einnahmeseite einbezogen. Dadurch lässt sich das Spektrum zwischen dem verfügbaren Einkommen von Empfängerinnen und Empfängern mit tiefen und hohen Renten erkennen:

D 4.2: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (A5 und A6)



Quelle: eigene Darstellung.

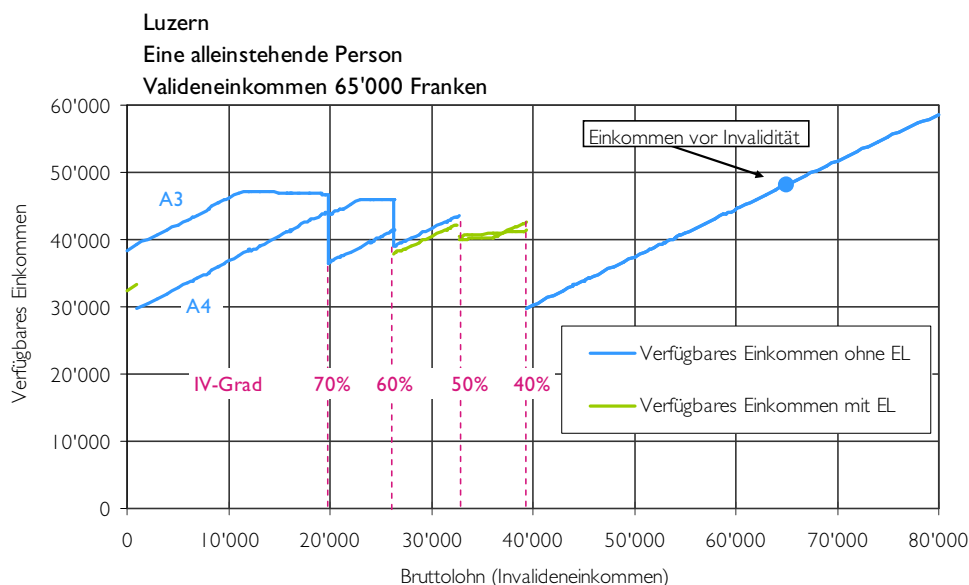
Erwirtschaftet die Person kein Invalideneinkommen, so stehen ihr zwischen 35'000 und 52'000 Franken zur Verfügung. Falls sie einen höheren Einstiegslohn hatte und überobligatorisch versichert war, entspricht das verfügbare Einkommen tendenziell der oberen blauen Linie, ist sie aber mit einem tieferen Lohn eingestiegen und in der 2. Säule nur obligatorisch versichert, entspricht das verfügbare Einkommen eher der unteren blauen Linie.

Das geltende System zeichnet sich durch mangelnde (finanzielle) Arbeitsanreize aus: Für eine Person mit einem IV-Grad von 100 Prozent lohnt es sich zunächst finanziell, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen und ein Einkommen von bis zu 27'400 Franken (Fallbeispiel A6) beziehungsweise 17'000 Franken (Fallbeispiel A5) zu erzielen. Eine Person, welche bereits ein Einkommen im Bereich von jährlich rund 25'000 Franken erwirtschaftet, hat hingegen keinen Anreiz, ihre Erwerbstätigkeit zu erweitern, da sie bei höherem Erwerbseinkommen einen Viertel der Rente verliert und daher weniger Geld zur Verfügung hat. Erst wenn die Person ihr Einkommen deutlich erhöhen kann (ein Einkommen weit ausserhalb des Rentenanspruchs von rund 77'000 Franken Invalideneinkommen für das Fallbeispiel A6 und rund 88'000 Franken für das Fallbeispiel A5), lohnt sich die zusätzliche Erwerbstätigkeit.

Haushalt mit mittlerem Einkommen (Valideneinkommen 65'000 Franken)

Im Folgenden gehen wir auf die Fallbeispiele A3 und A4 ein. Weil hier die Renten tiefer ausfallen als bei den Fallbeispielen A5 und A6, besteht die Möglichkeit, dass bei diesen Fallbeispielen für gewisse Einkommensbereiche ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. In Darstellung D 4.3 wird das verfügbare Einkommen einer Person mit einem Valideneinkommen von 65'000 Franken dargestellt.

D 4.3: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (A3 und A4)



Quelle: eigene Darstellung.

Die grüne Linie in Darstellung D 4.3 zeigt, dass nur in ganz bestimmten Einkommensbereichen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Als Unterstützung der Interpretation dieser Darstellung beschreiben wir kurz die einzelnen Einkommensbereiche:

- Invaliditätsgrad 100 Prozent (Bruttolohn 0 Franken): Am unteren Rand des Spektrums hat eine Person ohne Erwerbseinkommen und tieferen Renten Anspruch auf Ergänzungsleistungen, da die Ausgaben höher sind als die Einnahmen. Durch eine Erhöhung des Erwerbseinkommens nehmen die anrechenbaren Einnahmen zu, während die Ausgaben konstant bleiben. Als Folge davon entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen bereits ab einem Invalideneinkommen von 3'000 Franken. Die blaue Linie ist tiefer, da mit dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen auch der Anspruch auf die volle Prämienverbilligung entfällt.³⁵
- Invaliditätsgrad 70 Prozent (Schwelle bei Bruttolohn 19'500 Franken): Ab dieser Schwelle sinken die Renten von einer ganzen Rente auf eine Dreiviertelsrente.
- Invaliditätsgrad 60 Prozent (Schwelle bei Bruttolohn 26'000 Franken): Wird ab diesem Punkt das Erwerbseinkommen erhöht, sinkt der IV-Grad unter 60 Prozent und es wird statt einer Dreiviertelsrente noch eine halbe Rente ausbezahlt. Dadurch sinken die anrechenbaren Einnahmen um knapp 9'000 Franken. Dieses führt dazu, dass für die Person mit der tieferen Rente erneut ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht.
- Invaliditätsgrad 50 Prozent (Schwelle bei Bruttolohn 32'500 Franken): Da der Invaliditätsgrad bei einer Erhöhung des Erwerbseinkommens unter 50 Prozent

³⁵ In diesem Fall hat die Person im Kanton Luzern keinen Anspruch auf Prämienverbilligung ausserhalb der Ergänzungsleistungen, da die Renten in das steuerbare Einkommen (massgebendes Einkommen für Prämienverbilligung im Kanton Luzern) einfließen.

fällt, nehmen die Renten wiederum sprunghaft ab, so dass auch die Person mit der höheren Rente Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhält. Die Differenz zwischen den verfügbaren Einkommen ist kaum mehr erkennbar, da die Höhe der Ergänzungsleistungen die Rentendifferenzen ausgleicht. Interessant ist zu sehen, dass das verfügbare Einkommen der Person mit der höheren Rente leicht tiefer ist. Das liegt daran, dass die Renten besteuert werden, während die Ergänzungsleistungen steuerfrei sind.

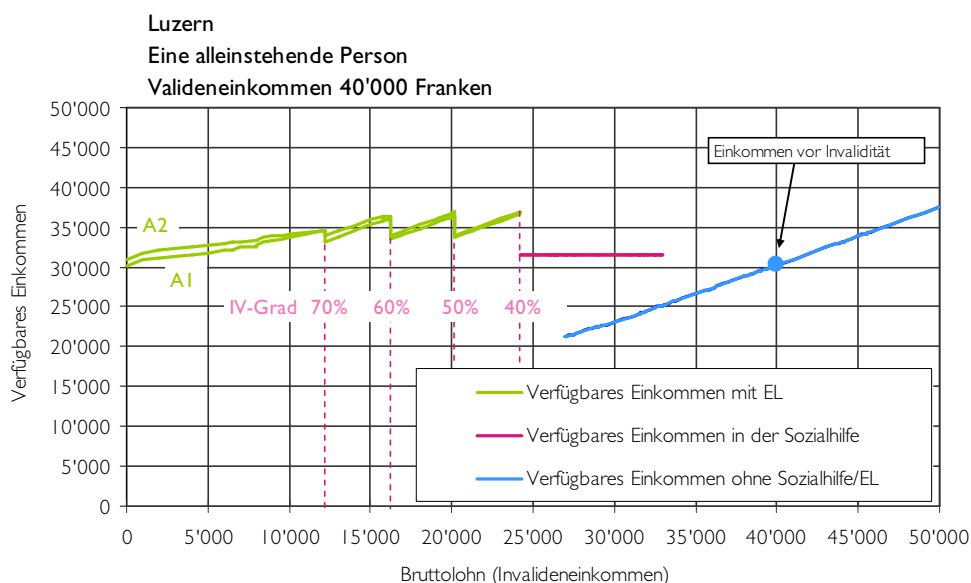
- Invaliditätsgrad 40 Prozent (Schwelle bei Bruttolohn 39'000 Franken): Erwirtschaftet die Person mehr als 60 Prozent ihres Valideneinkommens, so wird die Rente aufgehoben. Als Folge davon verliert sie auch den Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Die Person kann also durch eine geringe Einkommenszunahme mehr als 10'000 Franken an jährlichen Transferleistungen verlieren. Um auf ein ähnlich hohes verfügbares Einkommen zu kommen, müsste die Person fast 20'000 Franken mehr (57'000 Franken) verdienen.

Dieses Beispiel zeigt auf, welche Schwelleneffekte im geltenden Rentensystem bestehen können und wie unterschiedlich sich eine Veränderung des Invalideneinkommens auf das verfügbare Einkommen auswirken kann.

Haushalt mit tiefem Einkommen (Valideneinkommen 40'000 Franken)

Im Weiteren zeigen wir, wie sich das Spektrum des verfügbaren Einkommens entwickelt, wenn die Person vor Invalidität ein Einkommen von 40'000 Franken realisiert hat. In Darstellung D 4.4 ist wiederum das verfügbare Einkommen nach Invalidität abgebildet.

D 4.4: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (A1 und A2)



Quelle: eigene Darstellung.

Eine Person mit verhältnismässig tiefen Renten kann über den ganzen Einkommensbereich, in dem sie Renten erhält, Ergänzungsleistungen beanspruchen. Der Verlauf der grünen Kurve zeigt sich entgegen den Erwartungen nicht frei von Schwellen: Der Grund dafür liegt in der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bei Teilinvaliden (siehe Abschnitt 2.3.1): Bei den Rentenstufen wird jeweils statt des tatsächlichen Einkommens ein höheres Mindesteinkommen angerechnet. Dadurch erscheint die Haushaltssituation künstlich besser als sie eigentlich ist und der Anspruch auf Ergänzungsleistungen nimmt ab. Da das Mindesteinkommen ein jährlich festgelegter fixer Betrag ist, zeigt sich dieser Schwelleneffekt nur bei tiefen Valideneinkommen.³⁶

Übersteigt das Invalideneinkommen 24'000 Franken (Invaliditätsgrad von weniger als 40%) verfällt der Anspruch auf Rente und Ergänzungsleistungen. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Person aufgrund der kommunalen Sozialhilfeberechnung als bedürftig gilt und somit Sozialhilfe beantragen kann. Da die Sozialhilfe aber tiefer angesetzt ist als die Ergänzungsleistungen, ist die Person durch den Austritt trotz Erhöhung des Erwerbseinkommens wiederum abrupt schlechter gestellt. Es besteht dadurch kein finanzieller Anreiz zur Erhöhung des Erwerbseinkommens, sondern im Gegenteil: Wer mehr arbeitet, wird finanziell bestraft.

Interessant im Zusammenhang mit diesen Fallbeispielen sind ausserdem zwei Punkte:

- Erstens lässt sich erkennen, dass sich auch in den Ergänzungsleistungen ein kleines Spektrum zwischen den verfügbaren Einkommen der beiden Fallbeispiele zeigt. Und zwar verfügt die Person mit der höheren Rente über ein tieferes Einkommen, da sie für die höhere Rente mehr Steuern zahlen muss, während die Ergänzungsleistungen nicht besteuert werden.
- Zweitens hatten die Fallbeispiele A1 und A2 vor Invalidität ein verfügbares Einkommen von rund 30'000 Franken (blauer Punkt). Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen führt dazu, dass sie als IV-Rentner/-in ein höheres verfügbares Einkommen erreichen.

Da das Fallbeispiel mit früher Invalidität (Fallbeispiel A7) sehr ähnlich verläuft wie der Haushaltstyp mit einem Valideneinkommen von 40'000 Franken wurde darauf verzichtet, das verfügbare Einkommen an dieser Stelle darzustellen (die entsprechenden Ergebnisse sind im Anhang in Darstellung DA 1 zu finden). Da die Person im Vergleich zu den Fallbeispielen A1 und A2 keine Rente aus einer beruflichen Vorsorge erhält, fallen die Ergänzungsleistungen höher aus. Dadurch werden die tieferen Rentenleistungen von A7 gegenüber A1/A2 kompensiert. Ab einem Invalideneinkommen von 31'500 (entspricht 60% des Valideneinkommens von 52'500 Franken) Franken verfällt der Anspruch auf diese Transfers. Ab diesem Punkt verläuft die Kurve identisch zu der in Darstellung D 4.4 gezeigten Entwicklung.

³⁶ Das Mindesterwerbseinkommen kommt nach unseren Schätzungen in der Regel bei Valideneinkommen von weniger als 50'000 Franken zum Tragen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts wird jedoch kein hypothetisches Mindesterwerbseinkommen angerechnet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dessen Realisierung aufgrund bestehender Umstände nicht zumutbar ist.

4.1.2 VERFÜGBARE EINKOMMEN IN EINEM STUFENLOSEN RENTENSYSTEM

Nun wird die Rentenformel des stufenlosen Rentensystems auf die Rentenberechnung der Fallbeispiele angewendet. Wir beginnen wiederum mit dem Fallbeispiel mit hohem Einkommen.

Haushalt mit hohem Einkommen (Valideneinkommen 90'000 Franken)

In Darstellung D 4.5 zeigen wir das Spektrum des verfügbaren Einkommens für die Fallbeispiele A5 und A6.

D 4.5: Verfügbares Einkommen in einem stufenlosen Rentensystem (A5 und A6)



Quelle: eigene Darstellung.

Aus der Darstellung lassen sich folgende Punkte erkennen:

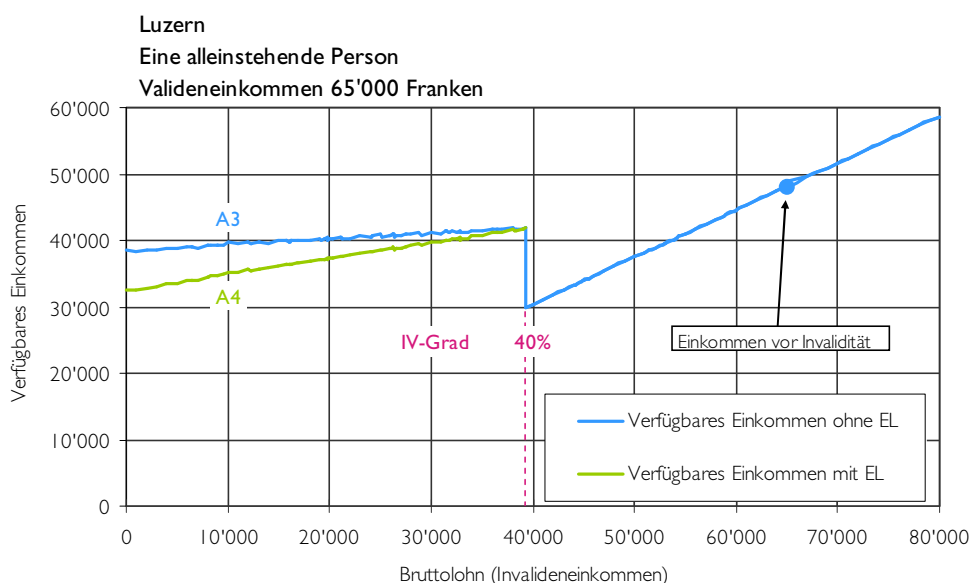
- Erstens werden innerhalb des Rentenanspruchs die einzelnen Schwellen des geltenden Rentensystems eliminiert. Es kann also festgehalten werden, dass in diesem Bereich (0 bis 54'000 Franken Invalideneinkommen) das verfügbare Einkommen kontinuierlich linear zunimmt und sich zusätzliche Erwerbstätigkeit finanziell lohnt.
- Zweitens zeigt ein Vergleich des verfügbaren Einkommens bei einem Erwerbseinkommen von 0 und 54'000 Franken Bruttolohn, dass sich der Haushalt mit der höheren Rente (obere blaue Linie) gut 5'000 Franken zusätzliches verfügbares Einkommen erarbeiten kann. Der Arbeitsanreiz ist also in diesem konkreten Fall zwar vorhanden, aber eher klein. Für den Haushalt mit der tieferen Rente ist der Anreiz höher (rund 16'000 Franken zusätzliches verfügbares Einkommen auf 54'000 Franken zusätzlichem Bruttolohn).

- Drittens bleibt die Schwellenproblematik beim Austritt (Invaliditätsgrad von 40%): Durch die neue Rentenformel der beruflichen Vorsorge ist die Stufe nun etwas höher als beim bestehenden Modell. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent wird in der beruflichen Vorsorge nun statt wie bis anhin 25 Prozent, neu 40 Prozent der ganzen Rente ausbezahlt. In unserem Beispiel steigt dadurch beim Fallbeispiel mit der höheren Rente die Stufe von 12'800 Franken auf 17'400 Franken. Möchte die Person durch Erwerb ein ähnlich hohes verfügbares Einkommen erzielen wie sie vorhin mit Rente hatte, so muss sie mehr als 20'000 Franken zusätzlich verdienen.

Haushalt mit mittlerem und tiefem Einkommen (Valideneinkommen 40'000 bis 65'000 Franken)

Die Fallbeispiele A1 bis A4 sind sehr ähnlich. Bei den Fallbeispielen A3 und A4 mit einem Valideneinkommen von 65'000 Franken zeigt sich bei einem stufenlosen System die folgende finanzielle Anreizwirkung:

D 4.6: Verfügbares Einkommen im stufenlosen Rentensystem (A3 und A4)



Quelle: eigene Darstellung.

Personen, welche sich am unteren Rand des Rentenspektrums befinden, haben in diesem stufenlosen Rentensystem einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Für die Fallbeispiele A1 und A2 mit dem tiefsten Valideneinkommen (40'000 Franken) und für die Person mit früher Invalidität (Fallbeispiel A7) ändert sich durch das stufenlose System im Grunde nicht viel: Die veränderten Renten werden beinahe vollständig durch die Ergänzungsleistungen kompensiert. Optisch lässt sich also kaum ein Unterschied zur

Darstellung D 4.4 erkennen.³⁷ Das verfügbare Einkommen bleibt für die Fallbeispiele gleich, einzig der Anteil der Quellen (Renten oder Ergänzungsleistungen) ändert sich.

4.1.3 ZWISCHENFAZIT HAUSHALTSTYP A

Aus den Analysen des verfügbaren Einkommens mit geltendem und stufenlosem Rentensystem der alleinstehenden Person lassen sich folgende Erkenntnisse ableiten:

1. Die Stufen des geltenden Rentensystems lassen sich deutlich im Verlauf des verfügbaren Einkommens erkennen. Sie führen zu Schwelleneffekten und verschlechtern die Arbeitsanreize.
2. Der Vergleich zwischen dem geltenden Rentensystem und dem stufenlosen System zeigt, dass die Arbeitsanreize im stufenlosen System wesentlich besser gewährleistet werden: Der Verlauf des verfügbaren Einkommens ist linear (frei von Stufen) und Erhöhungen des Erwerbseinkommens führen – bei einem Invaliditätsgrad von über 40 Prozent – in jedem Fall zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens, weil die Reduktion der Rente geringer ist als das zusätzliche Erwerbseinkommen.
3. Für die Fallbeispiele mit mittleren und tiefen Valideneinkommen spielen die Ergänzungsleistungen eine wesentliche Rolle: Sie kompensieren die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen und ermöglichen gerade Haushalten mit tiefen Einkommen ein zum Teil höheres verfügbares Einkommen als vor Invalidität.
4. Die Schwellenproblematik bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent (Austrittsschwelle) wird durch das stufenlose System nicht gelöst. Dadurch, dass die Renten der 2. Säule beim Invaliditätsgrad von 40 Prozent höher sind als beim geltenden System, wird die Schwelle sogar noch etwas erhöht.

4.2 HAUSHALTSTYP B: Ehepaar ohne Kinder

Aufbauend auf dem Haushaltstyp A (alleinstehende Person) besteht der Haushaltstyp B zusätzlich aus einem Partner mit eigenem Einkommen. Dieses Sekundäreinkommen wird nicht variiert, sondern beträgt je nach Fallbeispiel konstant entweder 50'000 oder 75'000 Franken brutto. Auf der horizontalen Achse wird weiterhin der Bruttolohn der Rentenbezügerin beziehungsweise des Rentenbezügers (Invalideneinkommen) abgetragen. Das verfügbare Einkommen hingegen wird aus Primär- und Sekundäreinkommen zu einem Haushaltseinkommen addiert. Für den Invaliditätsgrad und die Rentenberechnung wird ausschliesslich das Primäreinkommen berücksichtigt. Prämienverbilligung, Steuern, Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen stellen hingegen auf das gemeinsame Einkommen ab.

In der Folge untersuchen wir zuerst das geltende System und beschreiben dann das stufenlose System. Da die Erkenntnisse für alle Haushaltstypen ähnlich sind, verzichten wir darauf, die mittleren Beispiele (B3 bis B6) zu zeigen.

³⁷ Ein Unterschied zum geltenden Rentensystem zeigt sich dadurch, dass keine Stufen mehr erkennbar sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im stufenlosen Rentensystem die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens gemäss ELV Art. 14a Abs. 2 nicht berücksichtigt wird (vgl. Abschnitt 2.3.1).

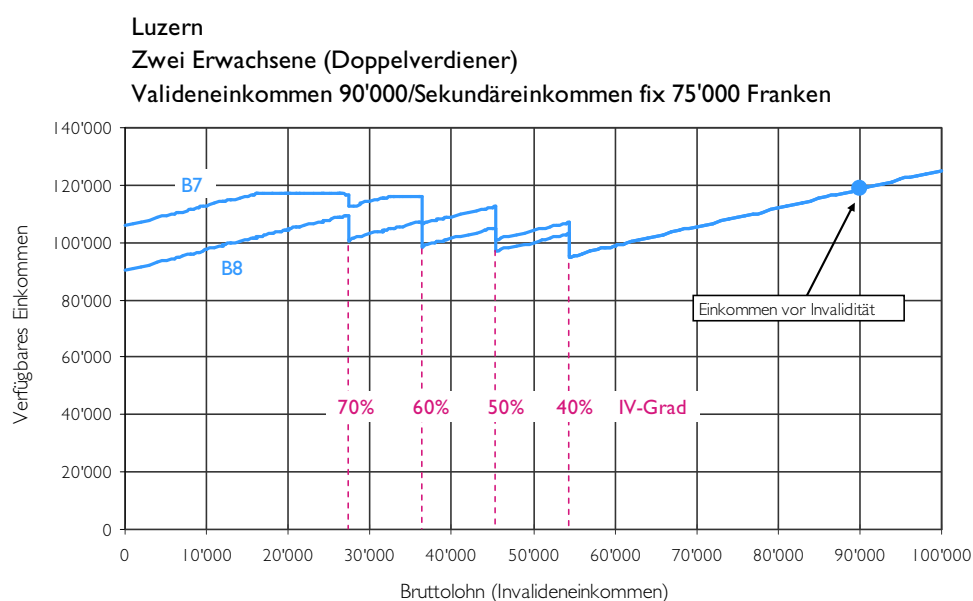
4.2.1 VERFÜGBARES EINKOMMEN IM GELTENDEN RENTEN-SYSTEM

Zuerst gehen wir auf die Fallbeispiele mit hohem Einkommen ein (Sekundäreinkommen 75'000 Franken und Valideneinkommen 90'000 Franken). Danach beschreiben wir das verfügbare Einkommen für mittlere Einkommen.

Haushalt mit hohem Einkommen (Sekundäreinkommen 75'000 Franken und Valideneinkommen 90'000)

In der folgenden Darstellung werden die Fallbeispiele B7 und B8 dargestellt:

D 4.7: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (B7 und B8)



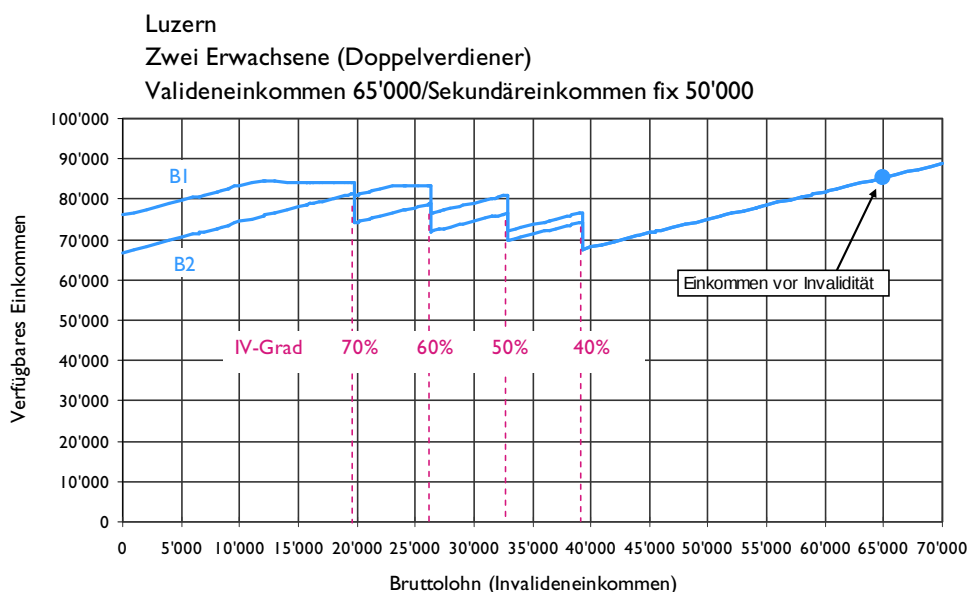
Quelle: eigene Darstellung.

Anhand von Darstellung D 4.7 lässt sich erkennen, dass das verfügbare Einkommen auf einem sehr viel höheren Niveau verläuft als beim Haushaltstyp A. Grund dafür ist selbstverständlich das zweite Einkommen von 75'000 Franken. Davon abgesehen, zeigt sich ein sehr ähnliches Bild wie beim Haushaltstyp A mit hohem Einkommen (siehe Abschnitt 4.1.1): Die Rentenstufen sind trotz Berücksichtigung der Steuern sehr klar erkennbar. Die Höhe der Stufen beträgt jeweils zwischen 4'000 und 11'000 Franken. Zusätzliche Erwerbstätigkeit lohnt sich also in diesem System nur solange man keine Stufe erreicht. Es kann also wiederum festgehalten werden, dass das bestehende System auch für Ehepaare ohne Kinder nur mangelhafte (finanzielle) Arbeitsanreize bietet.

Haushalt mit mittlerem Einkommen (Sekundäreinkommen 50'000 Franken und Valideneinkommen 65'000 Franken)

Der Verlauf des verfügbaren Einkommens für Haushalte mit mittlerem Einkommen wird in der folgenden Darstellung gezeigt:

D 4.8: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (B1 und B2)



Quelle: eigene Darstellung.

Darstellung D 4.8 zeigt ein sehr ähnliches Bild wie das Fallbeispiel mit hohem Einkommen (D 4.7): Die Rentenstufen lassen sich klar erkennen und verursachen Schwelleneffekte. Aufgrund des tieferen Valideneinkommens, treten die Schwellen allerdings bei einem tieferen Invalideneinkommen auf. Ausserdem ist die Höhe des verfügbaren Einkommens durch die tieferen Renten und das tiefere Sekundäreinkommen über den gesamten Einkommensbereich tiefer.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im geltenden Rentensystem die Arbeitsanreize durch die Stufen im Rentensystem stark beeinträchtigt werden.

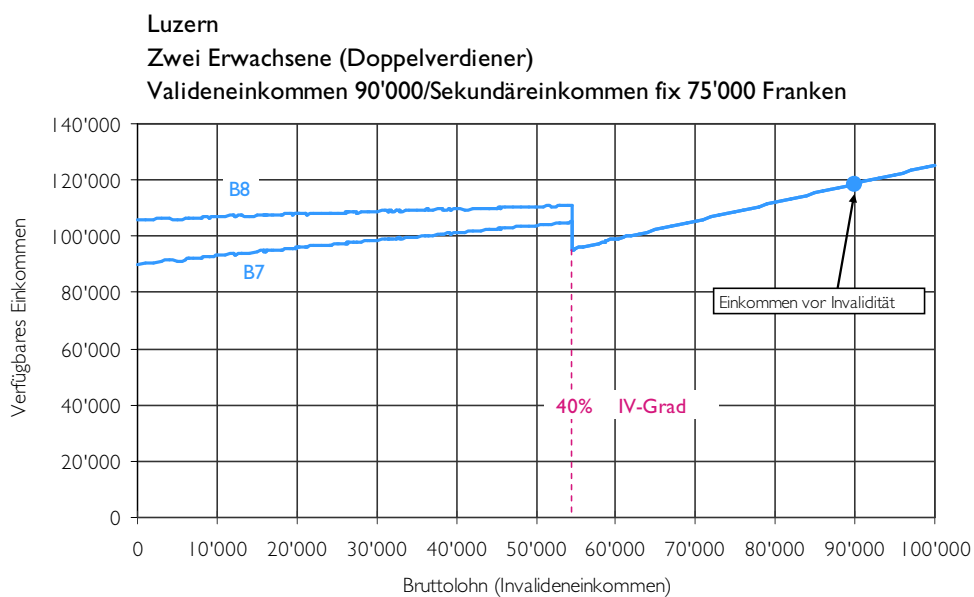
4.2.2 VERFÜGBARES EINKOMMEN IN EINEM STUFENLOSEN RENTENSYSTEM

Werden die Renten mit einem stufenlosen System berechnet, so verändert sich der Verlauf des verfügbaren Einkommens. In der Folge gehen wir auf diese Anpassungen ein.

Haushalt mit hohem Einkommen (Sekundäreinkommen 75'000 Franken und Valideneinkommen 90'000 Franken)

Um einen Vergleich mit Darstellung D 4.7 zu ermöglichen, zeigen wir in der folgenden Darstellung das verfügbare Einkommen derselben Fallbeispiele:

D 4.9: Verfügbares Einkommen im stufenlosen Rentensystem (B7 und B8)



Quelle: eigene Darstellung.

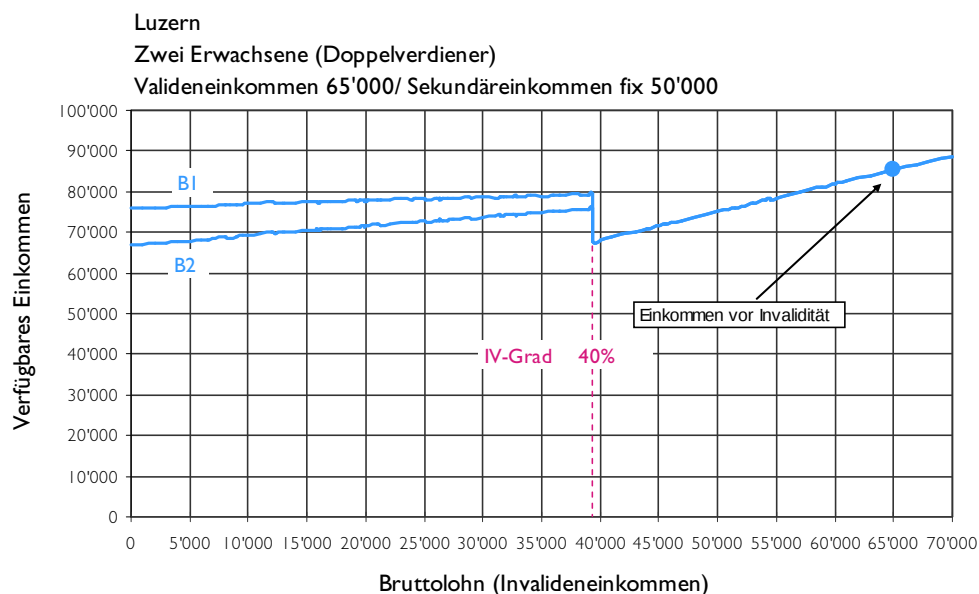
Es zeigt sich ein linear steigender Verlauf des verfügbaren Einkommens ohne Schwellen. Solange die invalide Person also einen Invaliditätsgrad von mehr als 40 Prozent hat, zahlt sich zusätzliche Erwerbstätigkeit aus.

Demgegenüber hat eine Unterschreitung des Invaliditätsgrades von 40 Prozent zur Folge, dass das verfügbare Einkommen etwas stärker abnimmt, als beim geltenden System.

Haushalt mit mittlerem Einkommen (Sekundäreinkommen 50'000 Franken und Valideneinkommen 65'000 Franken)

In der folgenden Darstellung wird das verfügbare Einkommen der Fallbeispiele mit mittleren Einkommen gezeigt:

D 4.10: Verfügbares Einkommen im stufenlosen Rentensystem (B1 und B2)



Quelle: eigene Berechnungen.

Ein Vergleich der Darstellungen mit hohem (D 4.9) und mittlerem Einkommen (D 4.10) zeigt ein sehr ähnliches Bild: Abgesehen vom Niveauunterschied der verfügbaren Einkommen und der unterschiedlichen Austrittsgrenzen nimmt das verfügbare Einkommen bis zum Invaliditätsgrad von 40 Prozent stetig zu.

Bei beiden Fallbeispielen ist ein Anreiz gegeben. Der Arbeitsanreiz für das Fallbeispiel mit der höheren Rente ist mit rund 100 Franken zusätzlichem verfügbarem Einkommen pro 1'000 Franken zusätzlichem Erwerbseinkommen zwar vorhanden, aber nicht sehr hoch.

4.2.3 ZWISCHENFAZIT HAUSHALTSTYP B

Zusammenfassend lassen sich aus der Analyse des verfügbaren Einkommens beider Rentensysteme folgende Punkte festhalten:

1. Die Stufen des geltenden Rentensystems lassen sich deutlich im Verlauf des verfügbaren Einkommens erkennen. Sie führen zu Schwelleneffekten und verschlechtern die Arbeitsanreize.
2. Das stufenlose Rentensystem verbessert die (finanziellen) Arbeitsanreize deutlich. Die Anreize sind zwar teilweise nicht hoch, im Unterschied zur Situation im geltenden System findet aber keine finanzielle Bestrafung der Erwerbstätigkeit statt.
3. Die Ergänzungsleistungen spielen, im Gegensatz zu Falltyp A, bei den hier untersuchten Beispielen keine Rolle, da das Haushaltseinkommen relativ hoch ist.
4. Die Austrittsschwelle bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent bleibt bestehen. Somit wird zusätzliche Erwerbstätigkeit an diesem Punkt finanziell bestraft. Die Schwelle ist im stufenlosen System etwas höher als im geltenden System.

4.3 HAUSHALTSTYP C: Ehepaar mit zwei anspruchsberechtigten Kindern (ein Erwerbseinkommen)

Der Haushaltstyp C besteht aus einer Familie mit zwei Kindern. Die erwerbstätige Person erwirtschaftet nach dem Gesundheitsschaden erneut ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, während die zweite erwachsene Person die Betreuung der Kinder übernimmt.

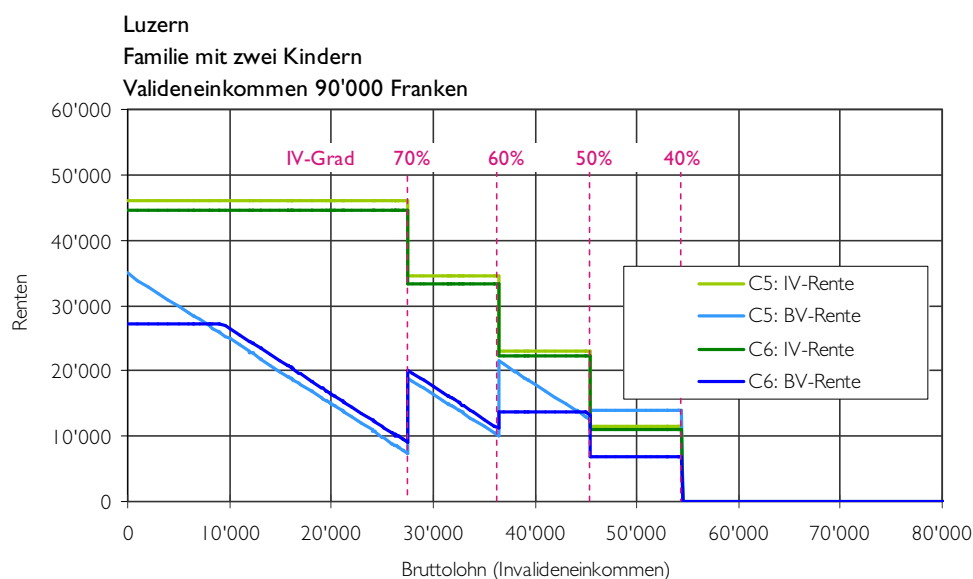
4.3.1 VERFÜGBARE EINKOMMEN IM GELTENDEN RENTENSYSTEM

Analog zu den bereits beschriebenen Haushalten wird in der Folge zuerst das geltende Rentensystem untersucht. Anschliessend wird auf die Situation in einem stufenlosen Rentensystem eingegangen.

Haushalt mit hohem Einkommen (Valideneinkommen 90'000 Franken)

In Abschnitt 2.2.5 wurde erwähnt, dass eine Vorsorgeeinrichtung Renten kürzen darf, falls sie zusammen mit anderen Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Die folgende Darstellung zeigt die Höhe der Renten unter Berücksichtigung dieser Kürzungsregel:

D 4.11: Höhe der BV- und der IV-Renten im geltenden Rentensystem (C5 und C6)



Quelle: eigene Darstellung.

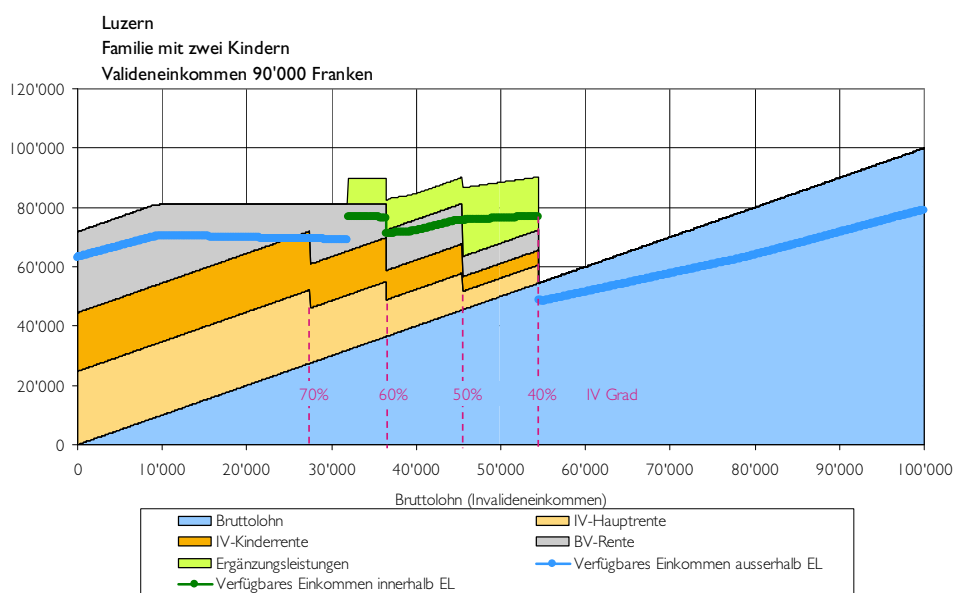
Während die Rente aus der 1. Säule (IV-Rente) konstant bleibt, kommt überall wo die Rente der beruflichen Vorsorge (hellblaue und dunkelblaue Linie) abnimmt, der Kürzungsmechanismus zum Tragen. In den Darstellungen D 4.12 und D 4.13 werden die Wirkungen dieses Mechanismus genauer untersucht:

- In einem ersten Schritt werden die Auswirkungen auf die Summe der Renten und den Verlauf des verfügbaren Einkommens verdeutlicht. Dazu wird in Darstellung

D 4.12 der Haushaltstyp C6 separat in additiver Form (analog zu Darstellung D 4.11) gezeigt.

- In einem weiteren Schritt wird wiederum das Spektrum der verfügbaren Einkommen anhand der Fallbeispiele C5 und C6 dargestellt. Bereits aus Darstellung D 4.11 lässt sich erkennen, dass beide Fallbeispiele eine ähnlich hohe Gesamtrente beziehen. Dies obwohl der Haushalt C5 Anspruch auf eine fast doppelt so hohe Rente aus der beruflichen Vorsorge hätte (siehe Anhang A1). Der Grund für diese Nivellierung der Renten liegt wiederum bei der Überentschädigungskürzung.

D 4.12: Additive Darstellung der Renten im bestehenden Rentensystem (C6)



Quelle: eigene Darstellung (weitere Einnahmen wie Prämienverbilligung und Kinderzulagen sind nicht explizit dargestellt, sind aber im verfügbaren Einkommen enthalten).

Die Stufen der Rente der 1. Säule (in der Darstellung IV-Hauptrente und IV-Kinderrente) sind klar erkennbar. Demgegenüber lässt sich analog zu Darstellung D 4.11 erkennen, dass die Rente der beruflichen Vorsorge (BV-Hauptrente und BV-Kinderrente) ab einem Bruttolohn von knapp 10'000 bis rund 36'000 Franken wegen Überentschädigung gekürzt wird.

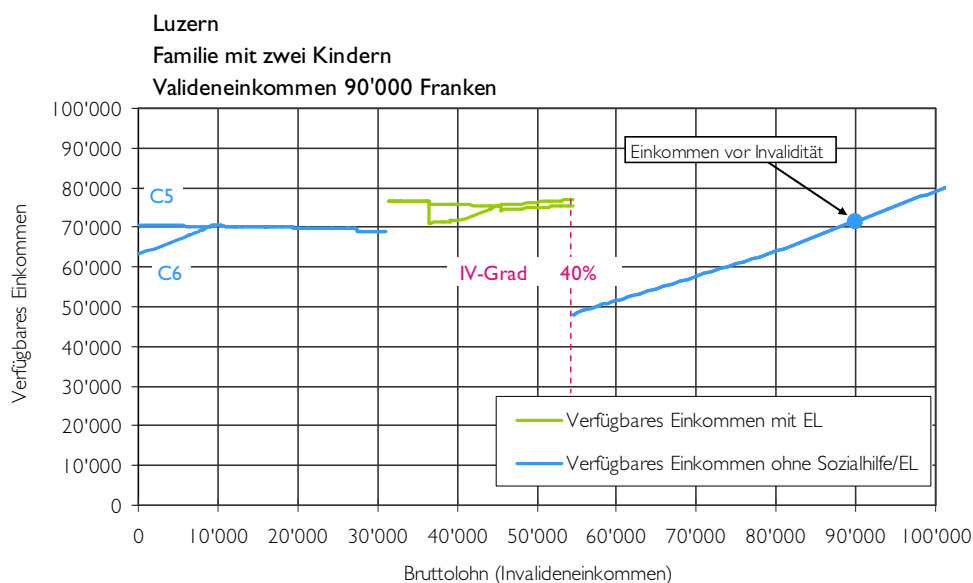
Mit anderen Worten wird in diesem Einkommensbereich theoretisch jeder zusätzlich verdiente Franken durch eine Rentenkürzung von einem Franken ersetzt. Diese vollständige Substitution von Renten durch Erwerbseinkommen hat Konsequenzen für die Arbeitsanreize: Aus finanzieller Sicht besteht grundsätzlich kein Grund zur Aufnahme beziehungsweise Erweiterung einer Erwerbstätigkeit.

Interessanterweise entsteht ab einem Invalideneinkommen von 32'000 Franken ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Durch die beschriebene Substitution sinken in der Differenzberechnung der Ergänzungsleistungen die anrechenbaren Einnahmen mit zunehmendem Bruttolohn, da das Erwerbseinkommen im Gegensatz zu den Renten nur zu zwei Dritteln angerechnet wird. Die Differenz beziehungsweise die Ergänzungsleis-

tungen betragen bei diesem Einkommen nur gut 100 Franken. Da aber an den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ein Anspruch auf die volle Prämienverbilligung gekoppelt ist (als Mindesthöhe der Ergänzungsleistungen), werden die Durchschnittsprämien in der Höhe von 8'808 Franken als Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Da die Prämienverbilligung ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen im Kanton Luzern erheblich tiefer ist (864 Franken), führt ein an sich geringer Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu einem bedeutend höheren verfügbaren Einkommen. In der Darstellung zeigt sich dieser Unterschied an der grauen Fläche der BV-Rente und der grünen Fläche der Ergänzungsleistungen beziehungsweise zwischen der blauen und grünen Linie.

In der Darstellung D 4.13 wird zusätzlich zum Fallbeispiel C6 (beschrieben in D 4.12) das Fallbeispiel C5 gezeigt. Es lässt sich feststellen, dass das verfügbare Einkommen für beide Fallbeispiele trotz unterschiedlich hoher Rente, aufgrund der Überentschädigungsregel schlussendlich annähernd gleich hoch ist. Die Kürzung fällt hier gegenüber den Haushaltstypen A und B stärker ins Gewicht, weil zusätzlich Kinderrenten bezogen werden.

D 4.13: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (C5 und C6)



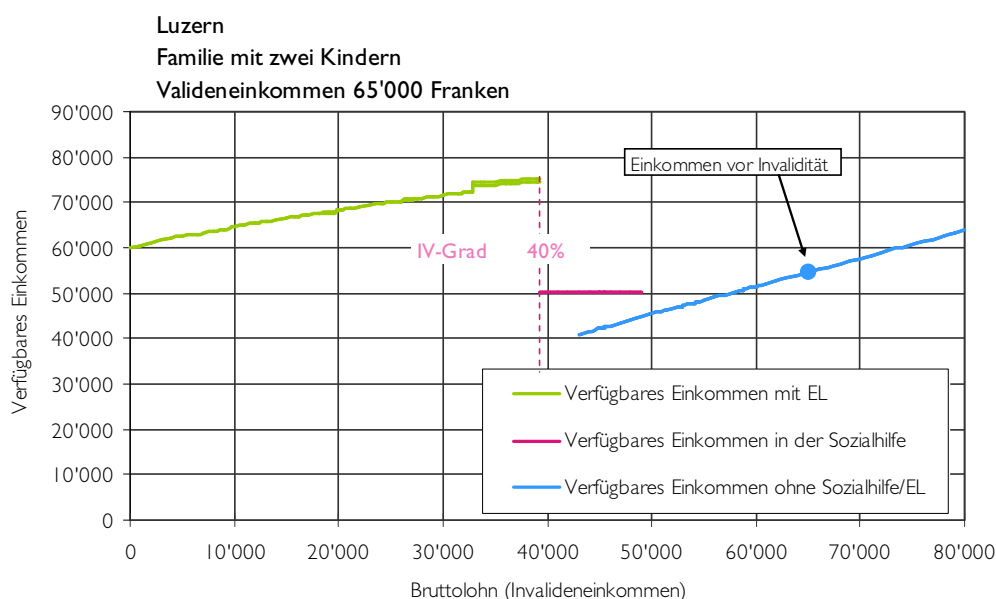
Quelle: eigene Darstellung.

Im Bereich von 0 bis 8'000 Franken Invalideneinkommen ist der Haushalt mit der höheren Rente bessergestellt. Ausserdem lässt sich hier analog zu den Fallbeispielen A mit tiefen Renten erkennen, dass Haushalte, welche Ergänzungsleistungen erhalten, bessergestellt sind als noch vor Invalidität. Der Grund dafür liegt darin, dass für die Vermeidung der Überentschädigung die individuelle Einkommenssituation des Rentenbezügers beziehungsweise der Rentenbezügerin betrachtet wird. Demgegenüber werden die Ergänzungsleistungen auf der Basis der Einkommens- und Ausgabensituation des ganzen Haushaltes berechnet.

Haushalt mit mittlerem und tiefem Einkommen (Valideneinkommen 40'000 Franken bzw. 65'000 Franken)

Die Fallbeispiele C1 bis C4 können in kurzer Form abgehandelt werden: Alle Familien können im Einkommensbereich mit Renten Ergänzungsleistungen beziehen. Exemplarisch werden in der nächsten Darstellung D 4.14 die Fallbeispiele mit einem Valideneinkommen von 65'000 Franken im geltenden Rentensystem gezeigt:

D 4.14: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (C3 und C4)



Quelle: eigene Darstellung.

Auffallend bei diesen Fallbeispielen ist, dass das verfügbare Einkommen in der Invalidität immer höher ausfällt als das Einkommen vor Invalidität.

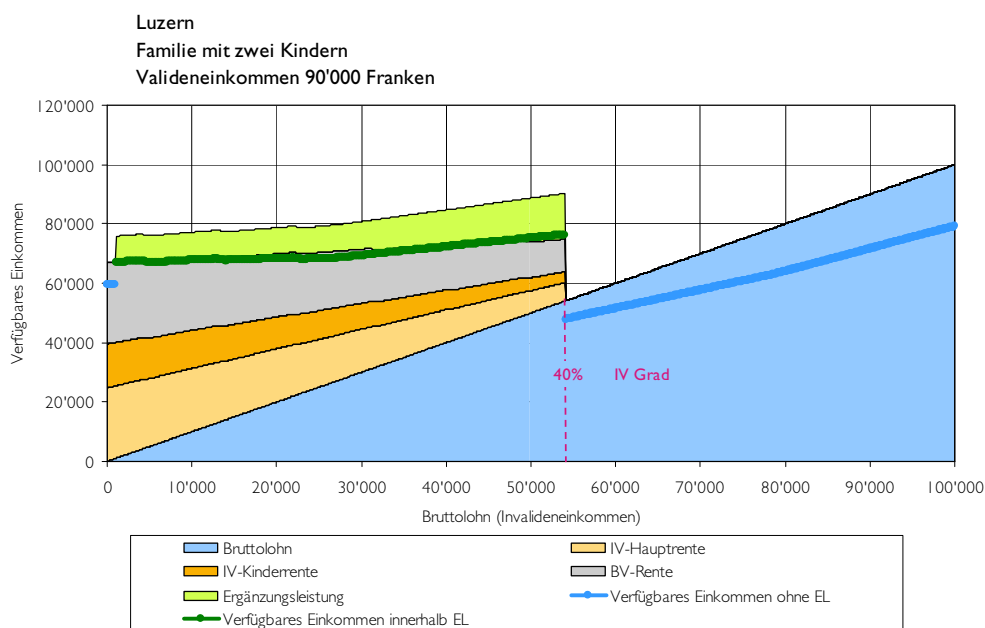
4.3.2 VERFÜGBARES EINKOMMEN IN EINEM STUFENLOSEN RENTENSYSTEM

Im Folgenden werden die verfügbaren Einkommen des Haushaltstyps C in einem stufenlosen Rentensystem berechnet.

Haushalt mit hohem Einkommen (Valideneinkommen 90'000 Franken)

Die folgende Darstellung zeigt das Fallbeispiel C6 in additiver Form (analog zu Darstellung D 4.12). Damit wird ein direkter Vergleich zwischen dem geltenden und einem stufenlosen Rentensystem ermöglicht.

D 4.15: Additive Darstellung der Renten im stufenlosen Rentensystem (C6)

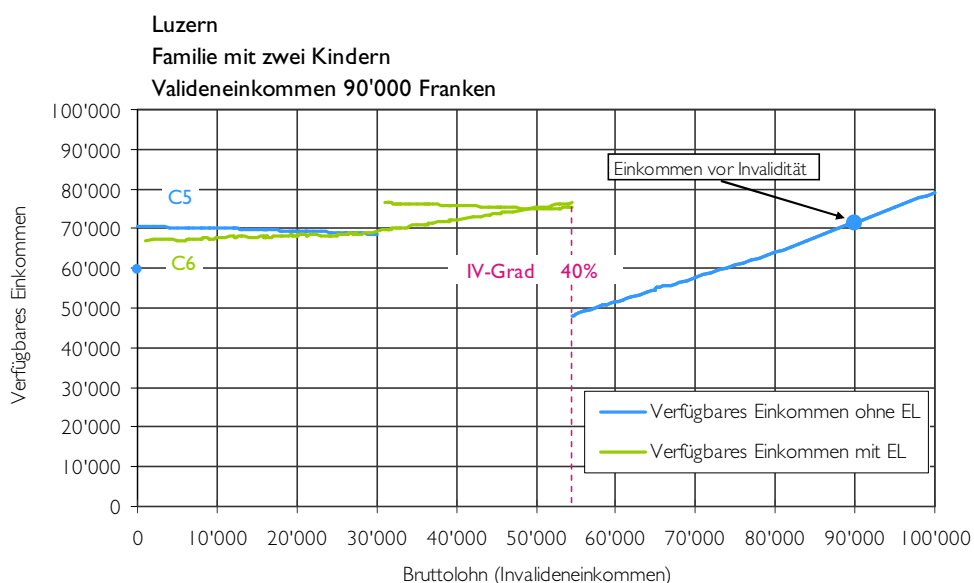


Quelle: eigene Darstellung (weitere Einnahmen wie Prämienverbilligung und Kinderzulagen sind nicht explizit dargestellt, sind aber im verfügbaren Einkommen enthalten).

Durch das stufenlose Rentensystem und die modellierte Kürzung der Kinderrente in der 1. Säule von 40 auf 30 Prozent, besteht bereits ab einem sehr tiefen Erwerbseinkommen (1'000 Franken) ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bis zu einem Einkommen von 27'000 Franken wird der Mindestanspruch (volle Krankenkassenprämien) ausbezahlt. Danach steigen der Transfer der Ergänzungsleistungen (grüne Fläche) und damit auch das verfügbare Einkommen innerhalb der EL (grüne Linie) an. Beim Invalideneinkommen von 54'000 Franken beträgt der Invaliditätsgrad 40 Prozent. Eine Einkommenserhöhung hat an diesem Punkt den Verlust der Renten aus der 1. Säule, der Rente aus beruflicher Vorsorge und der Ergänzungsleistungen zur Folge.

In Darstellung D 4.16 werden die finanziellen Anreize zur Erhöhung des Erwerbseinkommens für die beiden Fallbeispiele C5 und C6 in einem stufenlosen Rentensystem gezeigt:

D 4.16: Verfügbares Einkommen in einem stufenlosen Rentensystem (C5 und C6)



Quelle: eigene Darstellung.

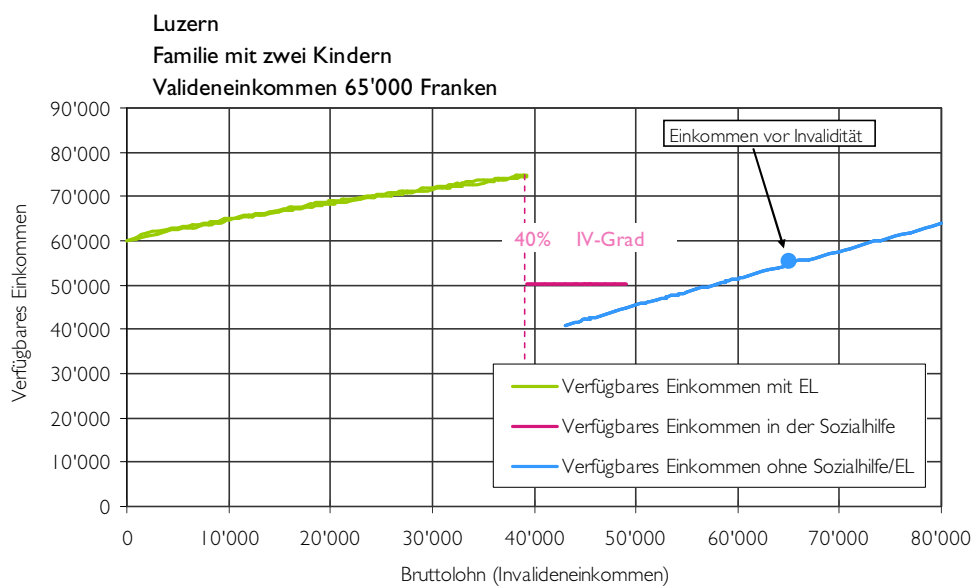
Für das Fallbeispiel C5 (Haushalt mit höherer Rente) ändert sich aufgrund des stufenlosen Rentensystems die Situation gegenüber Darstellung D 4.13 nicht: Der Mechanismus zur Vermeidung von Überentschädigung wirkt auch hier, was zur Folge hat, dass das verfügbare Einkommen genau gleich hoch – nämlich rund 70'000 Franken – ist.

Der Verlauf des verfügbaren Einkommens (unter 54'000 Franken Invalideneinkommen) ist leicht sinkend. Das lässt sich folgendermassen erklären: Jeder Franken zusätzlicher Bruttolohn führt zu einer Reduktion der Rente um einen Franken. Dem Haushalt wird ein Teil des Bruttolohns in Form von Sozialabzügen (für 1. und 2. Säule) abgezogen, daher steht nicht der gesamte Bruttolohn zur Verfügung. Da die Sozialabzüge abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens sind, wird die Differenz zwischen Brutto- und Nettolohn mit zunehmendem Einkommen grösser. Und damit sinkt auch das tatsächlich verfügbare Einkommen. Im Bereich der Ergänzungsleistungen wirkt der gleiche Effekt, da nur der Mindestbetrag der vollen Prämienverbilligung ausbezahlt wird.

Haushalt mit mittlerem und tiefem Einkommen (Valideneinkommen 40'000 bis 65'000 Franken)

In der folgenden Darstellung werden die verfügbaren Einkommen der Haushaltstypen mit Valideneinkommen von 65'000 Franken gezeigt. Die darin enthaltenen Renten wurden mit dem stufenlosen Rentensystem berechnet:

D 4.17: Verfügbares Einkommen in einem stufenlosen Rentensystem (C3 und C4)

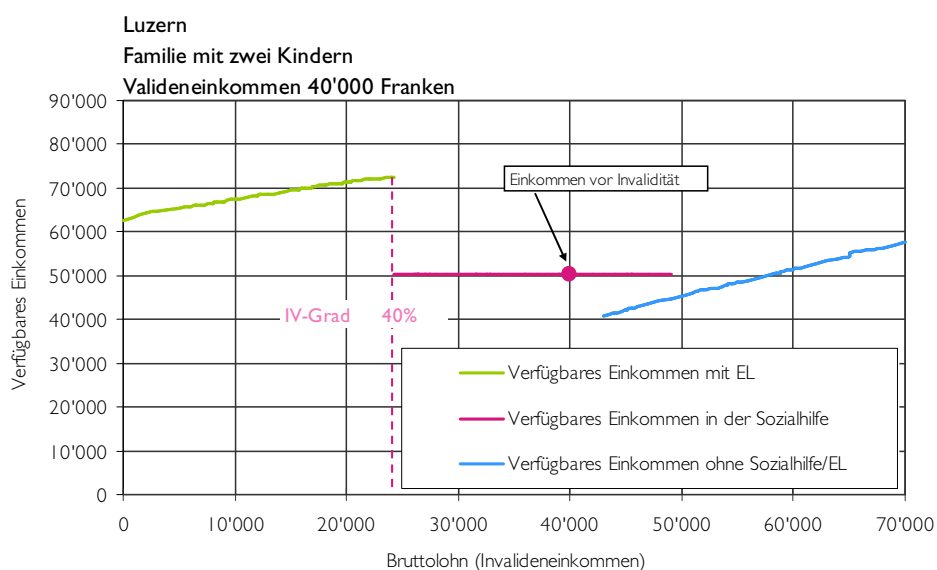


Quelle: eigene Darstellung.

Die Reduktion der Renten durch das stufenlose Rentensystem wird wiederum fast vollständig durch die Ergänzungsleistungen kompensiert. Ein Vergleich mit Darstellung D 4.14 zeigt, dass die Auswirkung auf das verfügbare Einkommen kaum erkennbar ist.

In der folgenden Darstellung wird das verfügbare Einkommen der Familie mit einem Valideneinkommen von 40'000 Franken gezeigt:

D 4.18: Verfügbares Einkommen in einem stufenlosen Rentensystem (C1 und C2)



Quelle: eigene Darstellung.

Das Valideneinkommen von 40'000 Franken impliziert, dass die Haushalte vor Invalidität Anspruch auf Sozialhilfe hatten. Durch die Invalidenrenten und die Ergänzungsleistungen stehen ihnen mindestens 10'000 Franken mehr Einkommen zur Verfügung. Es zeigt sich, wie schon beim geltenden Rentensystem, dass durch den Anspruch auf Ergänzungsleistungen das Rentensystem bei Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen überdeckt wird.

4.3.3 ZWISCHENFAZIT HAUSHALTSTYP C

Der Verlauf des verfügbaren Einkommens im Vergleich der beiden Rentensysteme für eine Familie mit zwei Kindern (ein Einkommen) kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Sowohl das geltende wie auch das stufenlose Rentensystem sind im verfügbaren Einkommen praktisch nicht erkennbar. Die Gründe dafür sind folgende:
 - In Haushalten mit hohen Einkommen können die Renten der 2. Säule aufgrund der Überentschädigungsregel so stark gekürzt werden, dass jede Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einer Senkung der Renten im gleichen Betrag führt.
 - Haushalte mit mittleren bis tiefen Einkommen können einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen. Dadurch werden Senkungen der Rente durch eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen kompensiert.
2. Die Austrittsschwelle beim Haushaltstyp C mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist im Verhältnis zum Valideneinkommen sehr viel höher als bei den Typen A und B.
3. Familien mit tiefem und mittlerem Valideneinkommen haben dank Ergänzungsleistungen im Invaliditätsfall ein höheres verfügbares Einkommen als vor Invalidität.

4.4 HAUSHALTSTYP D: Ehepaar mit zwei anspruchsberechtigten Kindern (zwei Erwerbseinkommen)

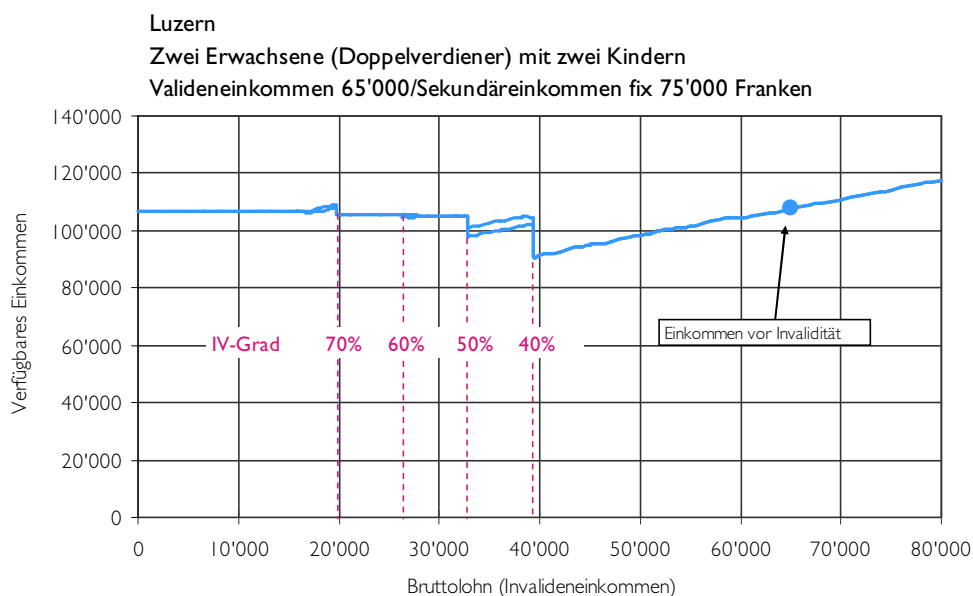
Aufbauend auf Haushaltstyp C verfügt Typ D über ein zusätzliches Erwerbseinkommen (Sekundäreinkommen). Es handelt sich also um eine Familie mit zwei Kindern, wobei beide Eltern erwerbstätig sind. Auf der horizontalen Achse wird weiterhin der Bruttolohn der Rentenbezügerin, des Rentenbezügers (Invalideneinkommen) abgetragen. Analog zu Haushaltstyp B werden Primär- und Sekundäreinkommen zu einem Haushaltseinkommen addiert. Für den Invaliditätsgrad und die Rentenberechnung wird ausschliesslich das Primäreinkommen berücksichtigt. Prämienverbilligung, Steuern, Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen stellen hingegen auf das gemeinsame Einkommen ab.

4.4.1 VERFÜGBARES EINKOMMEN IM GELTENDEN RENTEN-SYSTEM

Haushalt mit hohem und mittlerem Einkommen (sekundäres Einkommen 75'000/50'000 Franken)

In der folgenden Darstellung werden die verfügbaren Einkommen der Fallbeispiele D5 und D6 mit dem bestehenden Rentensystem gezeigt.

D 4.19: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (D5 und D6)



Quelle: eigene Darstellung.

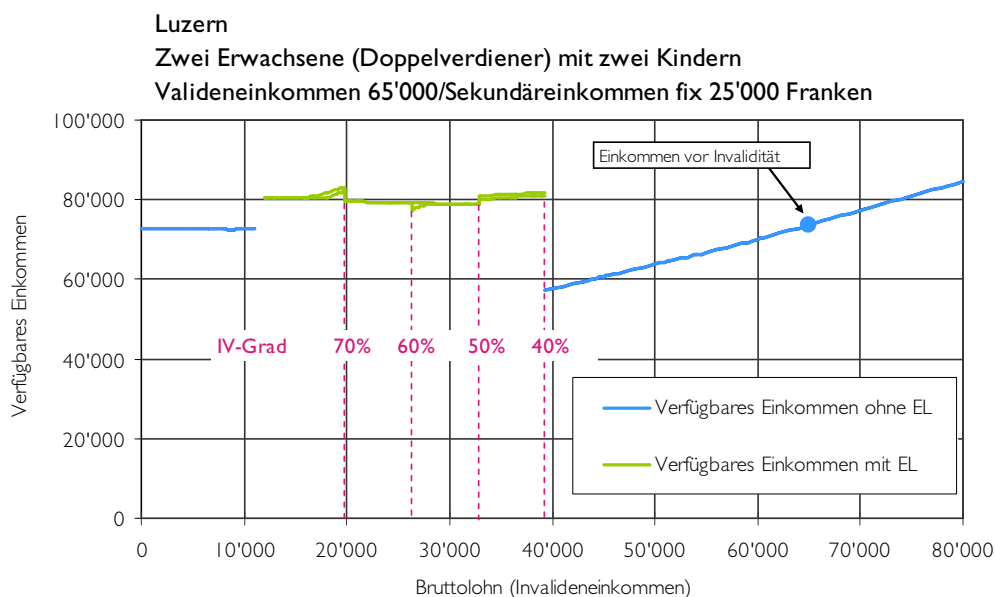
Grundsätzlich zeigen sich hier die gleichen Effekte wie schon beim Haushaltstyp C (Paar mit 2 Kindern und einem Einkommen): Durch die Übererentschädigungskürzung werden die Renten aus der beruflichen Vorsorge so stark gekürzt, dass das verfügbare Einkommen trotz zusätzlichem Erwerb fast immer konstant bleibt, kleinere Stufen sind aber weiterhin ersichtlich.

Das Bild sieht für die Fallbeispiele D3 und D4 (sekundäres Einkommen 50'000 Franken) sehr ähnlich aus, mit dem Unterschied, dass bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht. Die entsprechende Darstellung DA 2 befindet sich im Anhang.

Haushalt mit tiefem Einkommen (sekundäres Einkommen 25'000 Franken)

Für die Haushalte mit tiefen Einkommen verläuft das verfügbare Einkommen wie in der folgenden Darstellung gezeigt:

D 4.20: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (D1 und D2)



Quelle: eigene Darstellung.

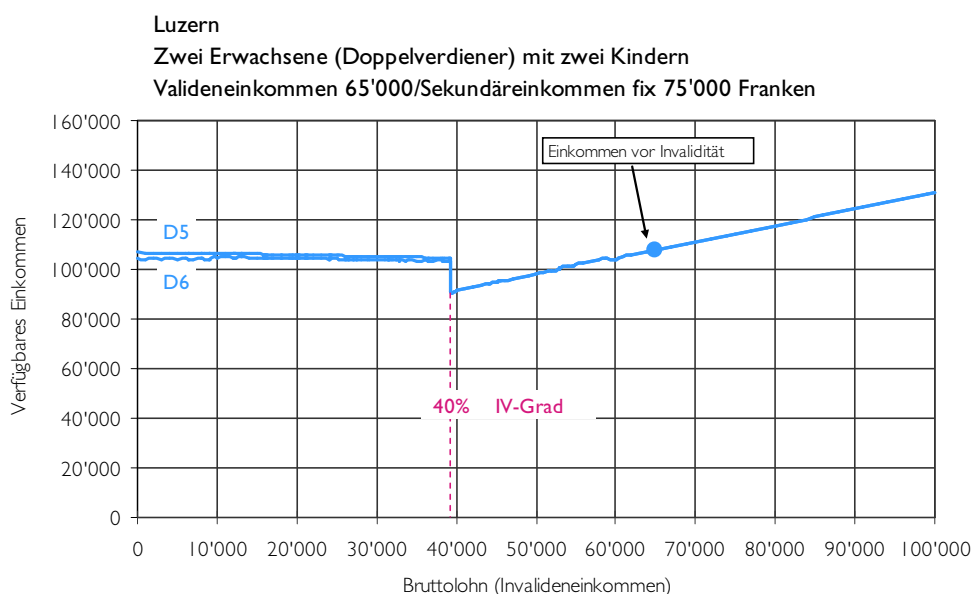
Im Einkommensbereich eines Invalideneinkommens von 0 bis 11'000 Franken werden die Renten aufgrund der Überentschädigungsregel gekürzt, so dass das verfügbare Einkommen konstant bleibt. Danach entsteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, da die Rente durch Erwerbseinkommen substituiert wird und das Erwerbseinkommen nur zu zwei Dritteln angerechnet wird. Bis 32'000 Franken Bruttolohn wird nur die volle Prämienverbilligung (Mindesthöhe der jährlichen EL, Art. 26 ELV) ausbezahlt. Daher verläuft auch die grüne Linie annähernd waagrecht.

4.4.2 VERFÜGBARES EINKOMMEN IN EINEM STUFENLOSEN RENTENSYSTEM

Haushalt mit hohem Einkommen (sekundäres Einkommen 75'000 Franken)

In Darstellung D 4.21 zeigen wir das Spektrum des verfügbaren Einkommens für die Fallbeispiele D5 und D6 in einem stufenlosen Rentensystem.

D 4.21: Verfügbares Einkommen im stufenlosen Rentensystem (D5 und D6)



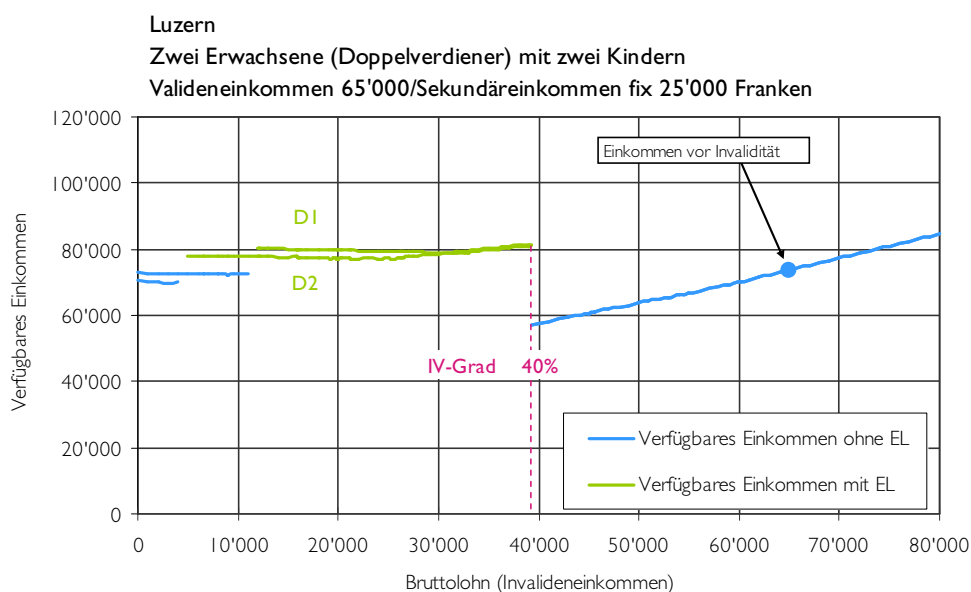
Quelle: eigene Darstellung.

Im Vergleich zum geltenden Rentensystem zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen. Immerhin können aber Unregelmässigkeiten und kleinere Schwellen im Verlauf des verfügbaren Einkommens geglättet werden.

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn das fixe Sekundäreinkommen von 75'000 Franken auf 50'000 gesenkt wird. Diese Darstellung ist im Anhang als DA 3 zu finden.

Haushalt mit tiefem Einkommen (Sekundäreinkommen 25'000 Franken)
Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit tiefen Renten haben über einen Teil des Einkommensbereichs Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Der Anspruch auf diesen Transfer ist jeweils mit einer stufenartigen Erhöhung des verfügbaren Einkommens verbunden, da Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen mindestens die volle Prämienverbilligung erstattet erhalten und die Prämienverbilligung ohne Ergänzungsleistungen im Kanton Luzern geringer ist. Ab einem Invalideneinkommen von 25'000 Franken (bzw. 36'000 Franken für den Haushalt mit der höheren Rente) werden Ergänzungsleistungen über die Prämienverbilligung hinaus ausbezahlt. Daher verläuft die grüne Linie ab diesem Einkommen leicht steigend. Ansonsten ist der Verlauf des verfügbaren Einkommens sowohl ohne als auch mit Ergänzungsleistungen annähernd waagrecht.

D 4.22: Verfügbares Einkommens im stufenlosen Rentensystem (D1 und D2)



Quelle: eigene Darstellung.

Analog zum Haushaltstyp C lassen sich also die verbesserten Arbeitsanreize aufgrund des stufenlosen Rentensystems nicht mehr erkennen.

4.4.3 ZWISCHENFAZIT HAUSHALTSTYP D

Die Analyse des Haushaltstyps D (Familie mit zwei Kindern und zwei Erwerbseinkommen) anhand der beiden Rentensysteme hat Folgendes gezeigt:

1. Die Stufen, welche durch das geltende Rentensystem verursacht werden, übertragen sich nur beschränkt auf das verfügbare Einkommen. Der Grund dafür liegt darin, dass bei höherem Einkommen die Renten aufgrund der Überentschädigungsregel gekürzt werden und bei tieferen Einkommen Ergänzungsleistungen beansprucht werden können.
2. Für das stufenlose Rentensystem gilt das Gleiche.

Im vorliegenden Bericht wurden die Arbeitsanreize für Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten der 1. und 2. Säule untersucht. Es wurden das bestehende und ein stufenloses Rentensystem modelliert und miteinander verglichen. Als Vergleichsgrösse wurde das verfügbare Einkommen herangezogen, welches angibt, was tatsächlich für einen bestimmten Haushalt übrig bleibt, wenn die wichtigsten einkommensabhängigen Transfers (Renten der 1. und 2. Säule, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Prämienverbilligung) und Zwangsabgaben (Sozialabgaben, Steuern, Krankenkassenprämien) berücksichtigt werden. Für die Invalidenversicherung wurde für das stufenlose Rentensystem eine lineare Verbindung zwischen dem heutigen Anfangspunkt (Viertelsrente bei 40% Invaliditätsgrad) und dem „Endpunkt“ (Ganze Rente bei 100% Invaliditätsgrad) verwendet. Der Rentenanspruch der beruflichen Vorsorge beginnt bei einem Invaliditätsgrad von 40% und entspricht dem Invaliditätsgrad. Die Berechnung der verfügbaren Einkommen erfolgte durch ein datenbankbasiertes Einkommensmodell, welches die Situation von verschiedenen Fallbeispielen abbildet. Die Fallbeispiele wurden ausgewählt um verschiedene, in der Realität vorkommende Fälle aufzuzeigen. Bei der Modellierung wurden ausschliesslich die gesetzlichen Rahmenbedingungen angewendet.

In der Folge fassen wir die wichtigsten Erkenntnisse zusammen:

5.1 AUSGESTALTUNG DES RENTENSYSTEMS WIRKT SICH AUF VERFÜGBARES EINKOMMEN AUS

Die Studie zeigt, dass die finanziellen Anreizwirkungen des heutigen IV-Rentensystems und eines stufenlosen IV-Rentensystems auch bezüglich des *verfügbaren* Einkommens der Versicherten bestehen. Eine Veränderung des Rentensystems hat somit auch in dieser Nettobetrachtung (nach Zwangsabgaben und Transfers) effektive Auswirkungen auf die finanziellen Erwerbsanreize der Versicherten.

5.2 SCHWELLENEFFEKTE UND FEHLENDE ANREIZE IM BESTEHENDEN RENTENSYSTEM

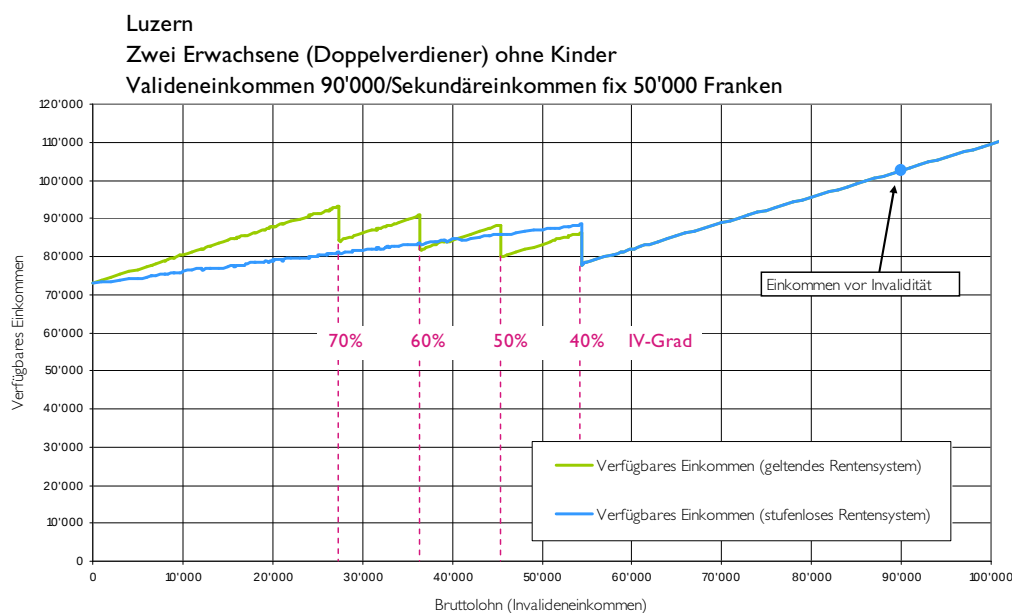
Die Stufen des geltenden Rentensystems lassen sich deutlich im Verlauf des verfügbaren Einkommens erkennen. Sie führen zu Schwelleneffekten und verschlechtern die Arbeitsanreize.

5.3 ANREIZVERBESSERUNG DURCH STUFENLOSES RENTENSYSTEM

Es zeigt sich, dass ein stufenloses Rentensystem, wie es hier vorgestellt und berechnet wurde, in der Regel zu einer Verbesserung der Arbeitsanreize führt. Dies gilt insbesondere bei Haushalten ohne Ergänzungsleistungen und Übererentschädigungskürzung. Vor allem bei zwei untersuchten Haushaltstypen ohne Kinder wird zusätzliche Erwerbstätigkeit belohnt. Dies kann anhand folgenden Beispiels illustriert werden: In der folgen-

den Darstellung werden die verfügbaren Einkommen des Fallbeispiels B6 (zwei Erwachsene ohne Kinder) im geltenden und im stufenlosen Rentensystem einander gegenübergestellt. Die einzelnen Schwellen der grünen Linie zeigen deutlich die Stufen des geltenden Rentensystems. Demgegenüber ist die blaue Kurve (stufenloses Rentensystem) frei von Schwellen.

D 5.1: Verfügbares Einkommen mit unterschiedlichen Rentensystemen (B6)



Quelle: eigene Darstellung.

Weiter gilt es zu beachten, dass insbesondere bei den Haushaltstypen mit Kindern die verbesserten Arbeitsanreize des stufenlosen Rentensystems durch andere sozialpolitischen Leistungen (Ergänzungsleistung) beziehungsweise Regelungen (Vermeidung von Überentschädigung) beeinträchtigt werden können. Diese Effekte sind in den beiden folgenden Abschnitten dargestellt.

5.4 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Derzeit beziehen 37 Prozent der heutigen IV-Rentnerinnen und IV-Rentner Ergänzungsleistungen (EL). Innerhalb des Systems der EL besteht in beiden untersuchten Rentensystemen ein Arbeitsanreiz. Da dieses System ergänzend zu den Rentensystemen der 1. Säule und der beruflichen Vorsorge wirkt, hat eine Änderung des Rentensystems keinen wesentlichen Einfluss auf EL-berechtigte Personen in Bezug auf Arbeitsanreize. Das stufenlose Rentensystem sowie die modellierte Kürzung der Kinderrente in der 1. Säule führen in einigen Fällen dazu, dass Personen oder Familien neu berechtigt wären, EL zu beziehen. Ausserdem haben mehrere Beispiele mit tiefen Renten und tiefen Invalideneinkommen gezeigt, dass Familien durch den Anspruch auf EL über ein höheres Einkommen verfügen als vor Invalidität. Das ist darauf zurückzuführen, dass die EL eine existenzsichernde Funktion haben und daher keine Regelung zur Überentschädigung kennen.

5.5 ÜBERENTSCHÄDIGUNG UND KINDERRENTEN

Die Regelungen zur Überentschädigung kommen vor allem dann zum Tragen, wenn Kinderrenten bezogen werden können. Diese Mechanismen führen zu einem „Nullanreiz“, da eine Erhöhung des Erwerbseinkommens direkt zu einer Kürzung der Renten führt. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Kinderrenten nur solange ausgerichtet werden, als die Kinder noch nicht 18 beziehungsweise 25 Jahre (für junge Erwachsene in Ausbildung) alt sind, danach entfällt diese Problematik und die Arbeitsanreize des stufenlosen Rentensystems greifen.

5.6 AUSTRITTSSCHWELLE

Auch wenn mit einem stufenlosen Rentensystem die Schwellen innerhalb des Systems abgebaut werden können, verbleibt eine Schwelle: Die Austrittsschwelle bei Unterschreitung eines Invaliditätsgrades von 40 Prozent (Wegfall der Rente). Mit dem untersuchten stufenlosen Rentensystem würde diese Schwelle sogar noch etwas erhöht, was sich anhand von Darstellung D 5.1 erkennen lässt. In unseren Beispielen kann die Höhe dieser Schwelle mehr als 20'000 Franken betragen. Daher werden weitere Überlegungen zur Beseitigung dieses Negativanreizes notwendig sein. Zurzeit beziehen nur gerade 5 Prozent aller IV-Rentnerinnen und IV-Rentner eine Viertelsrente und stehen nahe dieser Schwelle.

5.7 GÜLTIGKEIT UND GRENZEN DES MODELLS

Die in dieser Untersuchung verwendeten Haushaltstypen und Fallbeispiele stellen eine realistische Auswahl möglicher Einkommens- und Rentensituationen dar. Die wirtschaftliche Situation eines Haushalts mit IV-Rentner/in ist sehr heterogen und hängt von vielen Faktoren ab (Geschlecht, Haushaltssituation, Art der Invalidität, Alter beim Eintritt der Invalidität, anspruchsberechtigte Kinder, Erwerbsbiografie, Vermögensverhältnisse usw.). Daher lässt sich kein typischer beziehungsweise repräsentativer IV-Rentenfall identifizieren. Die ausgewählten Beispiele wurden aber so konzipiert, dass sie als Einzelfälle ein Spektrum der Realität abbilden.

Ausserdem haben die Ergebnisse der Studie nur unter den getroffenen Annahmen Gültigkeit. Besonders zu erwähnen sind hier die folgenden Annahmen:

- Die Resterwerbsfähigkeit wird vollständig realisiert. (In der Praxis ist dies aber nicht immer der Fall.)
- Die Vorsorgeeinrichtungen orientieren sich an den minimalen gesetzlichen Vorschriften (Wir gehen zum Beispiel davon aus, dass die Überentschädigungskürzung ab 90% des Valideneinkommens zum Tragen kommt. In der Praxis bestehen Unterschiede bei der Regelung der Überentschädigung der Pensionskassen.)
- Der Gesundheitsschaden, welcher zur Invalidität der Person führte, wurde durch eine Krankheit ausgelöst. (Im Falle eines Unfalls müsste zusätzlich noch die Unfallversicherung berücksichtigt werden.)

- Der Haushalt befindet in der Stadt Luzern.
- Die Familie verfügt über kein Vermögen.
- Es gibt keine dynamischen Effekte bei der Einkommensverteilung. Solche Effekte konnten nicht modelliert werden. (In der Realität sieht die Situation vermutlich etwas anders aus: bei Ehepaaren dürfte oftmals die nicht invalide Person ihr Erwerbseinkommen erhöhen, wenn ihr Ehepartner invalid wird. Bis zu einem gewissen Grad sind solche Interpretationen aber beim Vergleich von Haushaltstyp C (Familie mit einem Erwerbseinkommen) und D (Familie, in der beide erwachsenen Personen erwerbstätig sind) möglich.)

A I ANHANG (HAUSHALTSTYPENDEFINITION)

Haushaltstyp A	Anzahl und Alter der Kinder	Grösse der Wohnung	Fall-beispiel	Alter zum Zeitpunkt der Renten-sprechung	Jährliches Validenein-kommen	Karrierebedingte jährliche Lohn-erhöhung in Prozent	Überobligatorium in der 2. Säule	IV: massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Jährliche IV-Haupt-rente	Jährliche BV-Haupt-rente
Eine allein-stehende Person	-	2 Zim-mer	A1	40	40'000	0	Ja	35'568	19'368	9'636
			A2	40	40'000	1	Nein	32'832	18'660	5'204
			A3	40	65'000	1	Ja	51'984	22'548	24'636
			A4	40	65'000	2	Nein	47'880	21'888	13'541
			A5	40	90'000	2	Ja	65'664	24'732	39'636
			A6	40	90'000	3	Nein	60'192	23'856	19'480
			A7	18	52'500 ³⁸	-	Nein	-	18'240 ³⁹	-

³⁸ Gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV: 70 Prozent von 75'000 Franken, da die Person das 21. Alterjahr noch nicht vollendet hat.

³⁹ Gemäss Art. 40 Abs. 3 IVG (ausserordentliche Renten): $133\frac{1}{3}$ Prozent der Minimalrente.

Haushaltstyp B	Anzahl und Alter der Kinder	Grösse der Wohnung	Fallbeispiel	Alter zum Zeitpunkt der Rentensprechung	Jährliches Valideneinkommen	Einkommen Ehepartner (Sekundäreinkommen)	Karrierebedingte jährliche Lohn-erhöhung in Prozent	Überobligatorium in der 2. Säule	IV: massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Jährliche IV-Hauptrente	Jährliche BV-Hauptrente
Doppelverdiener Ehepaar	-	3 Zimmer	B1	40	65'000	50'000	1	Ja	51'984	22'548	24'636
			B2	40	65'000	50'000	2	Nein	47'880	21'888	13'541
			B3	40	65'000	75'000	1	Ja	51'984	22'548	24'636
			B4	40	65'000	75'000	2	Nein	47'880	21'888	13'541
			B5	40	90'000	50'000	2	Ja	65'664	24'732	39'636
			B6	40	90'000	50'000	3	Nein	60'192	23'856	19480.2
			B7	40	90'000	75'000	2	Ja	65'664	24'732	39'636
			B8	40	90'000	75'000	3	Nein	60'192	23'856	19480.2

Haushaltstyp C	Anzahl und Alter der Kinder	Grösse der Wohnung	Fall- beispiel	Alter zum Zeitpunkt der Renten- sprechung	Jährliches Vali- deneinkommen	Jährliche Lohnerhöhung in Prozent	Überobligatorium in der 2. Säule	IV: massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Jährliche IV-Haupt- rente	Jährliche BV-Haupt- rente
Ehepaar mit 2 Kin- dern	Zwei Kinder (3 und 5 Jahre) ⁴⁰	4 Zim- mer	C1	40	40'000	0	Ja	41'040	20'796	9'636
			C2	40	40'000	1	Nein	38'304	20'088	5'204
			C3	40	65'000	1	Ja	57'456	23'423	24'636
			C4	40	65'000	2	Nein	53'352	22'764	13'541
			C5	40	90'000	2	Ja	71'136	25'608	39'636
			C6	40	90'000	3	Nein	65'664	24'732	19'480

⁴⁰ Die Kinderrente im heutigen Modell beträgt in der ersten Säule 40 Prozent und in der zweiten Säule 20 Prozent der Hauptrente. In den Optimierungen wurden 30 Prozent und 20 Prozent berücksichtigt.

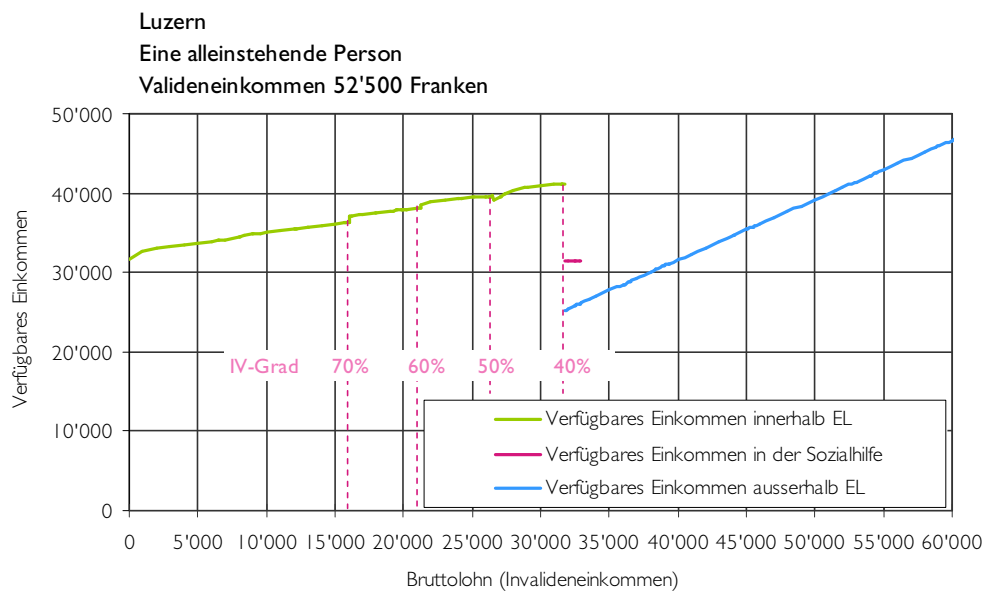
Haushalts- typ D	Anzahl und Alter der Kinder	Grösse der Wohnung	Fall- beispiel	Alter zum Zeitpunkt der Renten- sprechung	Jährliches Validenein- kommen	Einkommen Ehepartner (Sekundär- einkommen)	Jährliche Lohn- erhöhung in Prozent	Überobligato- rium in der 2. Säule	IV: massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	Jährliche IV-Haupt- rente	Jährliche BV- Haupt- rente
Doppel- verdiener Ehepaar mit 2 Kindern	Zwei Kin- der (3 und 5 Jahre) ⁴¹	4 Zimmer	D1	40	65'000	25'000	1	Ja	57'456	23'424	24'636
			D2	40	65'000	25'000	2	Nein	53'352	22'764	13'541
			D3	40	65'000	50'000	1	Ja	57'456	23'424	24'636
			D4	40	65'000	50'000	2	Nein	53'352	22'764	13'541
			D5	40	65'000	75'000	1	Ja	57'456	23'424	24'636
			D6	40	65'000	75'000	2	Nein	53'352	22'764	13'541

⁴¹ Die Kinderrente im heutigen Modell beträgt in der ersten Säule 40 Prozent und in der zweiten Säule 20 Prozent der Hauptrente. In den Optimierungen wurden 30 Prozent und 20 Prozent berücksichtigt.

A2

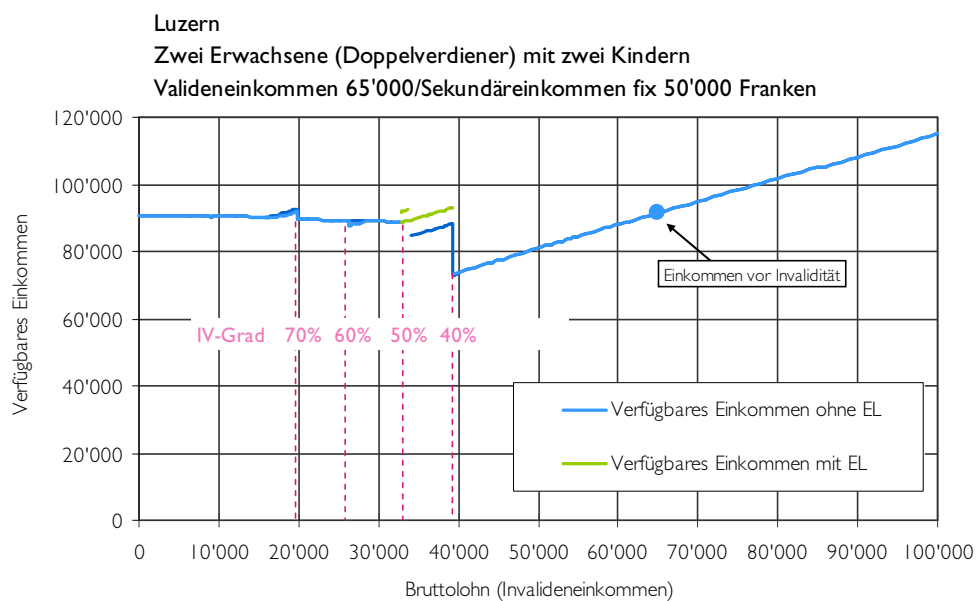
ANHANG (AUSGEWÄHLTE DARSTELLUNGEN)

DA 1: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (A7)



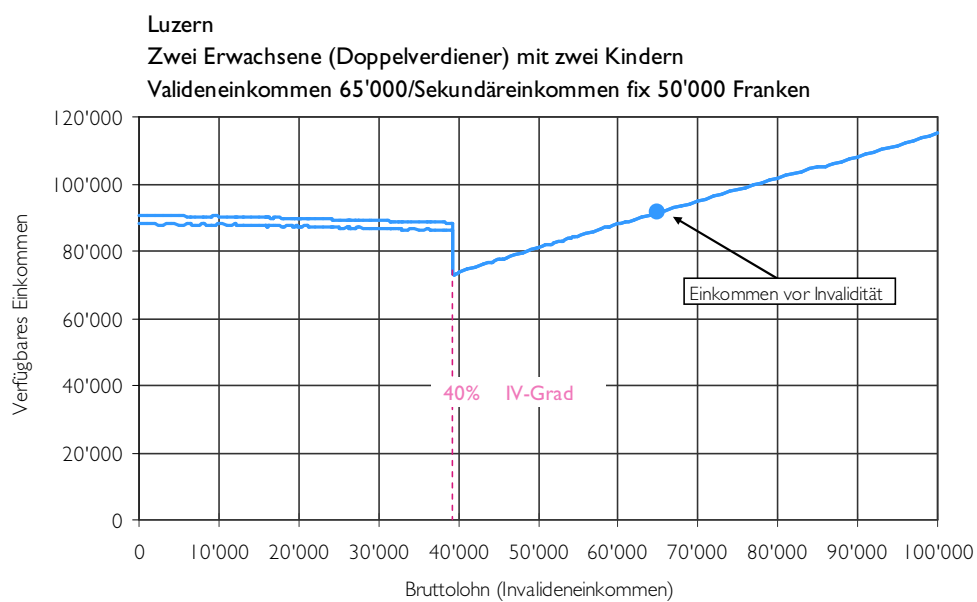
Quelle: eigene Darstellungen.

DA 2: Verfügbares Einkommen im geltenden Rentensystem (D3 und D4)



Quelle: eigene Darstellungen.

DA 3: Verfügbares Einkommen in einem stufenlosen System (D3 und D4)



Quelle: eigene Darstellung.

IMPRESSUM

OLIVER BIERI, DR. PHIL. I

Oliver Bieri hat an der Universität Zürich Soziologie und Politikwissenschaften studiert. Seit 1997 ist er bei Interface als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und seit 2007 leitet er den Bereich Soziale Sicherheit und Integration. Im Rahmen von Evaluations- und Forschungsprojekten befasst er sich mit Themen der Sozialen Sicherheit. Seine Themenschwerpunkte in der Forschung, Evaluation und Beratung sind insbesondere die Arbeitslosenversicherung und die Sozialtransfers zur Existenzsicherung. Zudem leitet er das institutsinterne Kompetenzzentrum „quantitative Methoden“ und unterstützt Projekte, bei denen quantitative Analysemethoden angewendet werden.

BASIL GYSIN, LIC. OEC. PUBL.

Basil Gysin hat an der Universität Zürich Volkswirtschaft mit Schwerpunkt Wirtschaft und Politik studiert. Mit seiner Diplomarbeit zum Thema „Nachfrage nach Einkommensumverteilung im internationalen Vergleich“ hat er Ende 2006 sein Studium abgeschlossen. Während und nach seiner Studienzeit sammelte er erste Berufserfahrung in der Steuerabteilung eines Treuhandbüros. Seit 2007 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Interface und arbeitet vorwiegend im Bereich Soziale Sicherheit und Integration.

WEITERE INFORMATIONEN

INTERFACE

Politikstudien Forschung Beratung

Seidenhofstr. 12

CH-6003 Luzern

Tel +41 (0)41 226 04 26

www.interface-politikstudien.ch

PROJEKTREFERENZ

Luzern, 26. Oktober 2010

Projektnummer: P10-10